Bibl. Mont.
5003

5003 Bibl.Mont

<36621124570018

S

<36621124570018

Bayer. Staatsbibliothek

Neue
Zoll- und Mautordnung
für
die Churpfalzbaierischen Provinzen
Baiern, Neuburg, und der
obern Pfalz.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing und Passau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobaiern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurth, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Alle Anordnungen des Staates, welche sich auf öffentliche Auflagen beziehen, die mit dem innern und äußern Verkehre desselben in engerer Verbindung stehen, und also unmittelbarer darauf Einfluß haben, erfodern eine sorg-

fältige und ununterbrochene Beobachtung ihrer Wirkungen, damit nicht der nöthige und nützliche National-Verkehr in seinem Laufe gehemmt werde, oder dessen Quellen sich vermindern. Diese sorgfältige Beobachtung wird desto nothwendiger, je tiefer mittelst jener Anordnungen durch Abänderungen des Bestandenen in das System selbst solcher Auflagen eingegriffen worden ist: und Wir haben in dieser Ueberzeugung nicht allein sogleich bey der Einführung der neuen Zoll- und Mautordnung vom 7. Dezember 1799, dadurch, daß Wir dieselbe blos für provisorisch erklärten, Unsere Absicht ihrer nähern Prüfung zu erkennen gegeben, sondern auch schon unter dem 18. Juny 1801 Unserer Landesdirektion von Baiern aufgetragen, gedachte Zoll- und Mautordnung einer genauen Revision zu unterwerfen, und rücksichtlich derselben jede Veränderung und Modifikation in Vorschlag zu bringen, für deren Zweckmäßigkeit die bisher gemachten Erfahrungen hinlänglich entschieden haben würden.

Unsere Landes-Direktion von Baiern hat diesem Auftrage mit aller Sorgfalt, welche seine Wichtigkeit verdiente, Genüge geleistet, und bereits unter dem 19. August 1802 einen erschöpfenden Bericht darüber erstattet; zugleich

aber

aber auf die Beybehaltung der provisorischen Zoll- und Mautordnung bis zur Vollendung der Länder-Entschädigungs-Verhandlungen angetragen.

Wir haben seitdem die Wirkungen der provisorischen Zoll- und Maut-Ordnung mit anhaltender Aufmerksamkeit noch schärfer beobachtet, hienach die von Unserer Landes-Direktion gemachten Vorschläge geprüft, und befunden: daß besagte provisorische Zoll- und Maut-Ordnung in ihren Hauptgrundlagen zwar den Gewerbs- und Kommerz-Verhältnissen Unserer hierobigen Erbstaaten größtentheils entspricht; daß aber eben diese Verhältnisse, so wie die Sicherung der aus den Zoll- und Mautgefällen entspringenden Einnahme theils mehrere wesentliche Abänderungen in den Zoll-Ansätzen, theils genauere Bestimmungen in der Erhebungsart nothwendig erfodern.

Nachdem Wir Uns demnach hierüber umständlichen Vortrag haben erstatten lassen, finden Wir Uns nach reifer Prüfung desselben bewogen, folgendes zu verordnen.

I.

Aufhebung der provisorischen Zoll- und

Die provisorische Zoll- und Maut-Ordnung vom 7. Dezember 1799, nebst allen andern seit-

Maut-Ordnung, und Festsetzung der Alleingültigkeit der gegenwärtigen.

dem erschienenen und darauf Bezug habenden Verordnungen, wird vom 1. Jäner 1805 an gänzlich aufgehoben, und es tritt in Unsern Provinzen Baiern, Neuburg, und der obern Pfalz gegenwärtige neue Zoll- und Maut-Ordnung von dem gedachten Zeitpunkte an, als alleingültig an ihre Stelle.

2.

Zurückweisung auf die dabey zum Grunde liegenden Tarifsen.

Bey dieser neuen Zoll- und Mautordnung legen Wir die unter den Buchstaben A, B, C, D, und E, hier beygedruckten Transito-Consumo-Esito-Weg- und Brückengelds-Tariffe zum Grunde, und verordnen, daß hiernach von sämmtlichen Zoll- und Mautpflichtigen die sie treffenden Gebühren erhoben werden sollen.

3.

Erhebungs-Orte der Zoll- und Mautgebühren.

Die Erhebung dieser Gebühren geschieht durch die an den Gränzen theils schon errichteten, theils noch zu errichtenden, oder an geeignete Plätze zu verlegenden Gränz-Maut- oder Beymautämter und Stationen, welche alle durch Aushängung Unseres Wappens, und durch die dabey angelegten Zoll-Schranken hinlänglich bezeichnet, und als solche zu erkennen und zu achten sind.

Neben

Neben diesen Gränz-Mautämtern und Stationen lassen Wir noch besondere Hallverwaltungen bestehen, deren Hauptzweck ist, jene Aemter zu kontrolliren.

4.

Zoll- und Maut-Freyheit des innern Handels.

Aller Handel und Wandel innerhalb der Gränzen der in diesem Mautverbande eingeschlossenen Provinzen genießt der unbedingten Zoll- und Mautfreyheit; und hat an Zoll- und Maut-Gebühren nichts zu entrichten.

5.

Bestimmung, wer Zoll- und Mautpflichtig ist.

Zoll- und Mautpflichtig ist demnach blos derjenige, welcher zu Wasser oder zu Lande von oder nach solchen Orten zieht, welche ihn in die Nothwendigkeit setzen, die Mautgränzen von Baiern, Neuburg und der obern Pfalz zu überschreiten. Hievon sind selbst Unsere eigenen Unterthanen nicht ausgenommen, wenn der Ort, den sie bewohnen, oder derjenige, wohin sie ziehen, nicht innerhalb der Gränz-Maut-Linie liegt.

6.

Ein- und Austritt über die Maut-Gränzlinie.

Ueber diese Maut-Gränz-Linie darf kein Zollpflichtiger auf andern als auf solchen Wegen ein- oder auswandern, wo eine Zoll- oder Mautstätte besteht.

Um aber diejenigen Wege zu bezeichnen, welche nicht betreten werden dürfen, sollen diese mit Verbots-Tafeln unter der Aufschrift:

Verbotener Weg für Zoll- und Mautpflichtige

besezt werden.

7.

Allgemeine Obliegenheit der Reisenden bey der Ankunft an einer Mautstätte.

Bey Ankunft an einer Zoll- und Mautstätte hat jeder Reisende ohne Unterschied des Standes, und ohne Rücksicht, ob er viel, wenig, oder gar nichts Mautbares bey sich habe, zu hälten, und zu erklären;

woher er komme;
wohin er ziehe;
ob er etwas Mautbares bey sich führe. —

Zeigt sich nun, daß der Reisende keine andere Verbindlichkeit, als der Weggelds-Entrichtung hat; so wird dieses Weggeld von ihm erlegt, und der Betrag durch Ueberreichung einer Zahlungs-Pollete quittirt. Reisende dieser Art sind stäts auf das schleunigste abzufertigen.

8.

Besondere Obliegenheiten der Reisenden, welche

Ergiebt sich aber, daß der Reisende mautbare Güter bey sich führet, so muß von ihm noch weiter erklärt werden:

auf

auf welchem Wege derselbe seinen Zug durch das Land fortzusetzen gedenke; mautbare Güter bey sich führen.

ob er dieses mit der ganzen Ladung thun, oder ob er etwas davon im Lande, und wo abstossen werde;

welche Gattung von Effekten, Gütern und Waaren er geladen habe;

ob alles in Collis, und in welchen Arten derselben; z. B. Fässern, Kisten, Ballen, Körben und Säcken ꝛc. ꝛc. verpackt sey; oder ob er auch unverpackte Sachen bey sich führe;

welche Zeichen und Ziffern die Colli tragen;

ob die zur Ladung stehenden Effekte an einen, oder an verschiedene — und zugleich an welche Handels- und Gewerbs-Leute, oder andere Personen im In- oder Auslande gehen;

welche Sporco Zentner-Schwere jeder einzelne Collo, oder auch ihrer mehrere zusammen haben, wenn sie nämlich gleiche Gegenstände enthalten, und gleichen Eigenthümern zugehören.

Hat der Zollpflichtige Artikel zur Ladung, welche nicht nach dem Gewichte, sondern auf andere Art belegt sind; so muß er anzeigen:

Worin

worin die Quantität derselben nach der beleg-
ten Art bestehe.

Obige Angaben beziehen sich auf die Ein-
bringung zollbarer Gegenstände in das Land.
Werden sie aus dem Lande verbracht; so müs-
sen die zwey ersten Angaben dahin abgeändert
werden, daß der Zollpflichtige erkläre:

ob er transitirende und essitirende Güter
zugleich, oder nur die eine oder die an-
dere Gattung derselben zur Ladung habe;

bey welcher Gränz-Maut-Station die er-
sten eingebracht, oder wo die lezten im
Lande geladen worden sind.

9.

Begründung der Angaben durch Belege.

Alle diese Erklärungen und Angaben müs-
sen durch Vorlage der Frachtbriefe und Wag-
zettel begründet, und wenn Güter oder Waaren
zum Consumo oder Esito bestimmt sind, über-
dieß noch mit Designationen belegt werden.

Erfoderliche Eigenschaften A. der Frachtbriefe.

Von Frachtbriefen sind jedesmal so viele
zu überreichen, als verschiedene Eigenthümer der
Güter vorkommen. Auch dürfen in einem und
demselben Frachtbriefe keine Güter zusammen ge-
tragen werden, von welchen ein Theil zur Con-
sumtion, und ein anderer zum Transito, oder
zur Spedition bestimmt ist.

Ein

Ein jeder auf solche Art ausgeschiedene Frachtbrief muß zugleich die Anzahl, Gattung und Bezeichnung der Colli nachweisen, die darin enthaltenen Waaren, als Spezerey- Material- Seiden- Baumwollen- Wollenwaaren und s. w. benennen, das Sporco-Gewicht angeben, und den Ort anzeigen, woher die Güter gesendet werden. Er muß rein geschrieben, und vom Versender unterschrieben seyn; überdieß auf der Außenseite den Namen und den Wohnort des Empfängers bezeichnen.

B. Der Wagzettel.

Als gültige Wagzettel werden nur diejenigen erkannt, welche von einer aus- oder inländischen Wage, wobey ein verpflichteter Wagmeister oder Beamter angestellt ist, ertheilt, von diesem unterschrieben, und auf eine oder die andere Art verbindend bezeichnet worden sind.

Der Zollpflichtige hat Unrichtigkeiten in den Gewichtsangaben desto sorgfältiger zu verhüten, und eher mehr als weniger vom Gewichte anzugeben, da die Aemter beauftragt sind, das am Gewichte zu viel bezahlte, sobald das wahre Gewicht gehörig ausgemittelt ist, jedesmal zurück zu vergüten, hingegen die Strafen, womit Wir in der Folge dieser Zoll- und Mautordnung die unrichtigen Gewichts-Angaben belegen, sehr beträchtlich sind. Besonders

ist

ist diese Vorsicht bey Gütern nothwendig, deren Bestandtheile dem Naßwerden und Eintrocknen unterliegen.

C. Der Designationen.

Wie die Designationen beschaffen seyn müßen, zeigt das unter dem Buchstaben F beyliegende Formular. — So wie es oben in Ansehung der Frachtbriefe schon verordnet ist; — eben so sollen in eine und dieselbe Designation nie zweyerley Eigenthümer aufgenommen, sondern jedesmal so viel Designationen übergeben werden, als es verschiedene Empfänger der Güter giebt.

Eine jede Designation muß mit dem Frachtbriefe, und was das Gewicht betrift, auch mit dem Wagzettel übereinstimmen; sodann von dem Eigenthümer, oder Spediteur, mit Beysetzung seines Wohnortes unterzeichnet seyn. Gegenstände, welche das Gewicht eines vollen Zentners nicht erreichen, oder welche in den Tariffen B und C mit einem Sternchen bezeichnet sind, bleiben von der Vorlage der Designationen befreyt.

10.

Abfertigung der Zollpflichtigen.

Wenn die Zollpflichtigen vorstehende Erklärungen gemacht, und durch Vorlage damit übereinstimmender Belege die Eigenschaft, das Gewicht

wicht, oder die Quantität aller ihrer Effekte, Güter und Waaren dargethan haben, so wird die mautämtliche Manipulation vorgenommen.

In Gemäßheit ihres Resultates, welches sogleich in das Manual eingetragen werden muß, empfängt der Zollpflichtige hiemit übereinkommende Polleten. Zugleich werden demselben die von ihm vorgelegten Frachtbriefe und Wagzettel wieder zugestellt. Die Designationen bleiben aber bey dem verhandelnden Amte, außer in dem Falle, wenn der Zollpflichtige in Folge der Verhandlung an eine Halle, oder an eine Austritts-Station verwiesen wird; alsdann werden ihm Designationen, Frachtbriefe und Wagzettel zur Ablage bey den leztern verschlossen mitgegeben.

11.

Besichtigung und Abzählung der Colli.

Bey jeder gränz-mautämtlichen Behandlung muß übrigens der Zollpflichtige seine ganze Ladung einer, wiewohl nur äußern Besichtigung und Abzählung der Colli unterwerfen.

Kann diese Abzählung nicht vor sich gehen, ohne die Ladung von ihrer Ober- oder Seiten-Bedeckung zu entblößen, so muß dieselbe auf Verlangen der Mautämter ohne Widerspruch immer abgenommen werden.

In diesem Zustande der Ladung, wenn sie ordentlich gemacht, und nicht ein absichtliches Hinderniß angelegt ist, können bey der Besteigung des Wagens die Colli leicht abgezählt werden. Ergiebt sich nun kein Bedenken, und zeigt sich vielmehr vollkommene Richtigkeit; so wird der Zollpflichtige von jeder weitern Untersuchung frey belassen.

Sind hingegen Ursachen des Verdachtes vorhanden, daß die Anzahl und Gattung der Colli oder ihr Inhalt nicht richtig angegeben, oder daß mit den angeblich transitirenden Gütern ein Abstoß, oder eine Umwechslung im Lande geschehen sey; so muß sich der Zollpflichtige die Abladung, und nach Beschaffenheit der Umstände, die innere Besichtigung der Colli gefallen lassen. Diese Besichtigungen sollen jedoch nie weiter ausgedehnt werden, als es nöthig ist, um Gewißheit über die Richtigkeit, oder Unrichtigkeit der bezweifelten Angabe zu erhalten. — Auch ist dabey immer mit solcher Vorsicht zu verfahren, daß die Waare dadurch nicht beschädiget wird.

Bey Wasser-Fuhrleuten, welche auf ihren Schiffen und Flössen die Waaren nicht so vertheilen und ordnen, daß die Abzählung, besonders bey Holz- Stein- und Getreidgattungen

oder

oder andern ähnlichen Gegenständen leicht vorgenommen werden kann, hat das betreffende Mautamt dasjenige zu veranstalten, was ihm am zweckmäßigsten scheint, um sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen, ohne jedoch die Untersuchung weiter zu treiben, als es hiezu erfoderlich ist.

Da der Zollpflichtige, welcher auf seine Ladung die nöthige Aufmerksamkeit verwendet, sie leicht so ordnen kann, daß die gewöhnliche, mindern Aufenthalt verursachende Besichtigungsart zureicht, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er durch Unterlassung dieser Vorschrift die Nothwendigkeit herbeyführt, zu der beschwerlicheren, und ihm nachtheiligen Besichtigungsart zu schreiten.

12.

Die Zoll- und Mautgebühren müssen stäts bey den Gränz- Maut- Stationen auch von denjenigen Gütern entrichtet werden, welche zu einer Halle gebracht zu werden bestimmt sind; und zwar immer nach dem Betrage, den die Polleten auszeigen, die dem Zollpflichtigen einzuhändigen sind. Entrichtung der Zoll- und Mautgebühren.

Bey den Hallverwaltungen werden keine andere Zahlungen, als für dasjenige geleistet,

was

was an Nach- und Aufzahlungen per Transito und Consumo, und wie in der Folge wegen des Esito näher bestimmt werden wird, zu fodern ist. Auch werden die Straf-Beträge bey den Hallverwaltungen, so wie bey den Gränzämtern erlegt, indem es allgemeine Regel bleibt, daß die Strafen dort bezahlt werden, wo die Straf-Verhandlungen vor sich gegangen sind.

Wenn Zollpflichtige wegen Mangel an Baarschaft ausser Stand sind, sogleich an der Gränze ihre Zollschuldigkeit ganz abzuführen, so müssen sie sich gefallen lassen, daß ihnen auf eigene Kosten ein Bote bis zu dem Orte mitgegeben wird, wo sie die Zahlung leisten können. Dieser Bote empfängt für seine Hin- und Herreise 24 kr. für die Meile, und jeden Ortes-Obrigkeit hat ihm bey der Klagestellung gegen den Zollpflichtigen zu seiner Zahlungs-Befriedigung zu verhelfen.

Eine gleiche Verfügung tritt in Ansehung der Transitirenden ein, welche ganz unbekannt bey einem Mautamte erscheinen, und die Consumo- Gebühr zur Sicherheit nicht deponiren können. Deponiren sie aber leztere; so erhalten sie bey ihrem richtigen Erscheinen an der Austrittsstation dasjenige, was sie zuviel bezahlt haben, wieder zurück.

Bey

Bey der Berechnung der Zoll- und Mautgebühren wird jeder Bruch, welcher über zwey Pfenninge geht, als ein voller Kreuzer angesezt; was hingegen unter zwey Pfenningen bleibt, gar nicht in Anschlag gebracht.

Uebrigens findet in Ansehung der Zoll- und Mautgebühren keine Nachborge statt, als in so weit darüber durch obige Verfügung vorgesehen ist. Auch muß die Zahlung immer in Geldsorten geschehen, welche im Lande Cours haben. Papiergeld und verrufene Geldsorten werden in keinem Falle angenommen.

13.

Jeder Zollpflichtige ist nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, für jede bey einem Mautamte mit ihm vorgenommene Behandlung Polleten abzufodern, und zwar zum Transito so viele, als Austritts-Stationen für die Güter gewählt werden; zum Consumo so viele, als es für die Güter verschiedene Empfänger giebt; und zum Essito nach eigener Bestimmung der Zollpflichtigen. Sogar für solche Güter, wofür keine Zahlung geleistet wird, sind Polleten zu fodern und zu reichen. Bestimmung rücksichtlich der Polleten.

Die Zollpflichtigen haben keine anzunehmen, welche korrigirt, radirt, oder durchstrichen

sind; und der unwissende Zollpflichtige kann sich außer den Anweisungen, die schon die Ueberschrift derselben in Hinsicht der weitern Zoll- und Maut-Verbindlichkeit enthält, auch noch weitere mündliche Belehrung über ihre Bestimmung geben lassen.

Für jedes Transito-Pollet wird, wenn der Zoll 5 fl. und darunter, oder gar nichts beträgt, 1 kr. Stempelgeld entrichtet. Dieses Stempelgeld steigt von 5 zu 5 fl. immer um 1 kr., so, daß von 6 bis 10 fl. einschließlich 2 kr., von 11 bis 15 fl. 3 kr. u. s. w. erhoben werden.

Für jedes Esito- Consumo- und Weggelds-Pollet ist die Stempel-Gebühr in gleichem Verhältnisse mit dem Zoll- Maut- und Weggelds-Betrage, wie oben — jedoch von 4 zu 4 kr. zu erholen.

Zollpflichtige, welche die an der Gränze vermauteten Gegenstände nicht selbst an den Ort ihrer Bestimmung bringen, sondern sie zur Weiterbeförderung einem andern Wasser- oder Landfuhrmann, oder Boten überlassen, müssen bey der Abgabe der Güter die darauf empfangenen Polleten immer mit übergeben, indem der erste Empfänger dafür zu haften, und bey

vor-

vorkommenden Anständen sich zu rechtfertigen, oder die gesetzliche Strafe zu erwarten hat.

Der Zollpflichtige, welcher bey der Eintrittsstation erklärt, daß er blos Transito-Güter durch das Land führe, ist gehalten, die hierauf empfangenen Polleten binnen 24 Tagen von der Ausstellungs-Zeit an gerechnet, bey der Austritts-Station vor- und abzulegen.

Bringt er sie erst den 25ten Tag oder noch später vor, so unterliegt seine ganze Ladung der strengsten innern und äußern Besichtigung; und wenn er nicht mit vollgültigen Zeugnissen erweisen kann, daß seine Verspätung durch einen wirklichen Unglücksfall veranlaßt wurde, so hat er den doppelten Konsumo-Zoll ohne Abzug des bereits bezahlten Transito-Zolls zu entrichten.

Ueber die Vollgültigkeit des Beweises entscheidet aber blos Unsere Landesdirektion von Baiern, an welche die beygebrachten Zeugnisse eingesendet werden müssen.

Ergiebt sich, daß eine wirkliche Gefährde gespielet worden, so wird auf den Zollpflichtigen ohne weiters das geeignete Strafgesetz nach den hier unten folgenden Bestimmungen in Anwendung gebracht.

Jeder Zollpflichtige wird übrigens ermahnt, sich die Ablage der Polleten an dem vorgeschriebenen Orte und zur gehörigen Zeit zur wesentlichen Pflicht zu machen, indem der Beweis gepflogener Richtigkeit durch keine Atteståte, Güter-Consignationen u. s. w., sondern blos durch die erhaltenen Polleten geführt werden kann.

14.

Bestimmungen in Hinsicht der Rezepissen

Für alle und jede Polleten, die der Zollpflichtige bey einer Halle, oder Austrittsstation übergiebt, (jene Transito-Polleten ausgenommen, welche nach obiger Bestimmung binnen 24 Tagen nicht zur Ablage kommen) hat derselbe ein gedrucktes Rezepisse nach dem unter dem Buchstaben G anliegenden Formular zu verlangen, und dieses um so sorgfältiger zu verwahren, als es, wenn er bey eintretender Verantwortlichkeit sich damit legitimiren kann, ihm zum vollen Beweise dienet, und ihn vor aller Bestrafung sichert. Dergleichen Rezepissen muß er auch von der Eintritts-Station für die daselbst überreichten Designationen auf Konsumo- und Essito-Güter verlangen, wenn sie von dort zu einer Halle gebracht werden müssen, in welchem Falle sie ihm auch nie verweigert werden dürfen.

15.

Güter und Waaren, welche an der Gränze per Transito erklärt, und nach dem Tariff also verzollet wurden, können in einzelnen Fällen, wenn sie Ausländern zugehören, und ursprünglich zum Transit bestimmt waren, zwar die Eigenschaft eines Konsumo-Gutes noch annehmen, jedoch nirgend wo anders, als bey einer Halle, und gegen Nachzahlung der treffenden Konsumo-Gebühr nach Abzug des von dem Zollpflichtigen an der Gränze bezahlten Transito-Betrages. Betretung, oder Nichtbetretung der Hallen.

Ausländern, welche die Märkte des Landes besuchen, so wie allen Inländern, wird aber dieses nicht gestattet, da für ihren Handels-Betrieb weiter unten andrer zweckmäßiger Bedacht genommen ist.

Zollpflichtige, welche bey der Eintritts-station eine völlig befriedigende Auszeige machen können, daß sie auf einem und demselben Wagen eine volle Ladung blos von Transito-Gütern haben, und im Lande keine Beyladungen mehr aufnehmen können und wollen, sind nur in dem Falle verpflichtet, sich bey einer Hallverwaltung im Innern des Landes zu melden, wenn sie auf ihrer Fahrt, sie geschehe zu Wasser oder zu Lande, eine solche betreten. Dagegen

müssen Zollpflichtige, welche neben Transito-Gütern auch noch Konsumo-Güter geladen haben, jederzeit nach der an der Gränze mit ihnen vorgenommenen Verhandlung an eine Halle, oder, wenn durch die Abgelegenheit einer solchen dem Zollpflichtigen ein zu grosser Zeitverlust und Kosten-Aufwand verursacht würde, — an ein anderes Mautamt mit ihrer Ladung gewiesen werden, in welchem Falle lezteres die Halle surrogirt.

Wenn transitirende Zollpflichtige Colli zur Ladung haben, über welche die Frachtbriefe nicht die genügende Auskunft geben, wohin und an wen sie in das Ausland geführt werden sollen; so werden diese Colli nicht für Transito-Gut erkannt, sondern die darin enthaltenen Waaren mit dem in dem Tariff bestimmten Konsumo-Zoll belegt.

Auch müssen alle Zollpflichtige, welche ungenügende Auszeigen dieser Art vorlegen, stäts zu einer Halle, oder einem andern Mautamte verwiesen werden.

Transito-Ladungen, die nicht von demselben Fuhrmanne über die Gränze gebracht werden.

Wenn ein Wasser oder Landfuhrmann seine volle Ladung nicht selbst durch das ganze Land führet, sondern sie entweder ganz oder Theilweise einem andern Fuhrmanne oder Boten zur weitern Verbringung überläßt, so kann,

und

und darf die Umpackung oder Umspannung nirgend wo anders, als bey einer Halle, oder bey einem Mautamte geschehen.

Wenn die Colli der Speditions-Güter nicht umgepackt zu werden brauchen.

Senden Ausländer an Inländer Güter und Waaren zum Transit, oder zur weitern Spedition; so wird dafür an der Gränze der Konsumo-Zoll dem Tariff gemäß deponirt, und der Zollpflichtige mit seiner Ladung an eine Halle verwiesen, von welcher kein Collo entfernt werden darf, der bestimmt ist, ganz und ohne Umpackung wieder außer Landes versendet zu werden, sondern die Abladung, Verwahrung, und allenfalls nöthige Reparirung, so wie das Wiederverladen desselben, muß durchaus auf der Halle geschehen.

Wenn die Umpackung solcher Colli geschehen muß.

Müßten jedoch von solchen Colli einer oder mehrere getheilt werden, weil die darin enthaltenen Güter zur Wiederversendung an verschiedene Orte und Personen in das Ausland bestimmt sind; so darf zwar der inländische Handelsmann sie in sein Haus bringen, jedoch nur unter der Bedingung, daß zuvor der Inhalt auf der Halle genau besichtigt, und in eine Designation gebracht werde. Diese Designation hat der Handelsmann, der die Waaren bezieht, mit der Verbindlichkeit zu unterschreiben, den bezogenen Waaren binnen 4 Wochen ihre endliche

Be-

Bestimmung zu verschaffen. Erfolgt dieses innerhalb dem gedachten Zeitpunkte; so wird für diejenige Quantität (wenn sie auch die ganze eingebrachte seyn sollte) welche mit hinlänglicher Ueberzeugung der Hallverwaltung, daß dabey rechtlich verfahren worden sey, wieder in das Ausland versendet wird, der deponirte Konsumo-Zoll-Betrag nach Abzug der dagegen zu erholenden Transito-Gebühr zurückgegeben.

Auswärtige Güter und Waaren, welche zum Theil im Innlande, zum Theil im Auslande verwerthet werden.

Eben so, und mit einer Ausdehnung auf einen Zeitraum von 4 Monaten, soll es auch mit denjenigen Gütern und Waaren gehalten werden, welche, es sey für Rechnung der Ausländer, oder für Rechnung der Inländer an leztere gelangen, und die Bestimmung haben, zum Theil im Inlande, zum Theil im Auslande verwerthet zu werden. Doch ist auch für diese bey ihrer Einbringung an der Gränze der Konsumo-Zoll zu entrichten, und sie dürfen durch Niemanden anders, als durch eine Halle, oder durch ein zweytes Mautamt in die Hände des Empfängers gelangen.

Die sich ergebenden Rückersätze werden von keinem Mautamte und von keiner Halle früher geleistet, als bis sie durch die Entscheidung Unserer Landesdirektion von Baiern dazu ermächtiget sind. Jeder Zollpflichtige hat daher dergleichen

chen Rückersätze im Laufe des 5ten Monats nachzusuchen, und bey dem Gesuche jederzeit durch Anlage der Original-Polleten (Attestate haben keine Gültigkeit) zu beweisen, daß für die eingebrachte Quantität der Güter und Waaren, wofür ein Rückersatz gefodert wird, der Konsumo-Zoll bey der Eintrittsstation wirklich entrichtet wurde; daß sie der Kontrolle einer Halle, oder eines Mautamtes unterworfen gewesen; und daß endlich die in das Ausland bestimmte Quantität wirklich wieder über die Gränze gekommen ist.

Polleten, welche weiter zurück als 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an datirt sind, werden nicht mehr geachtet, und kein Rückersatz des Konsumo-Zoll dafür geleistet. — Auch wird keiner Bitte um diesen Rückersatz willfahrt, wenn sie später als 4 Wochen nach Verlauf der 4 Monate gestellt wird.

Von diesem Rückersatze des Consumo-Zolls sind ferner alle Güter und Waaren ausgeschlossen, welche von aus- oder inländischen Handelsleuten, auf in- oder ausländische Märkte gebracht, und unverkauft in das In- oder Ausland zurückgeführt werden.

Zollpflichtige, welche an einer Gränzstation ihre ganze Ladung zur Konsumtion im Inlande nach

Wenn Konsumo-Güter an Orte hin-

gehören, welche zwischen einem Mautamte, oder Halle liegen.

nach dem höchsten Zollsatze vermauthen, sind nicht gehalten, wenn die Güter und Waaren solchen Inländern gehören, die zwischen der behandelnden Eintrittsstation und einer Hallverwaltung, mithin vor der leztern liegen, zu einer Halle oder zu einem Mautamte zu fahren, in so fern bey der Eintrittsstation über die Richtigkeit der Gewichtsangabe gegen die vorgelegten Wagzettel keine Anstände und Zweifel entstanden sind.

Konsumogüter, die an Orte hingehören, wo eine Halle ist.

Alle und jede Konsumogüter und Waaren, welche nach einem inländischen Orte ziehen, wo eine Hallverwaltung besteht, müssen immer dahin verwiesen werden.

Güter und Waaren, welche den höchsten Zollsatz nicht tragen.

Ferner werden zu den Hallverwaltungen alle jene Effekten, Güter und Waaren ohne Ausnahme gebracht, die zur Konsumtion einkommen, und nach dem Tariff einen geringern Zollsatz als den zu 3 fl. vom Sporko-Zentner zu entrichten haben, wenn der Zollpflichtige bey der Eintrittsstation weder den höchsten Zoll dafür bezahlen, noch die innere Besichtigung der Waaren zugeben will. Auch die ganz frey belassenen Güter sind hievon nicht ausgenommen, in so fern sie nicht durch den Bestand ihrer äussern Verpackung schon für das zu erkennen sind, wofür sie angegeben werden.

Wenn

Wenn Artikel von verschiedenen Belegungen in einem Collo zusammengepackt sind, und der Zollpflichtige für sie alle ohne Unterschied den Konsumo-Zoll-Satz von 3 fl. nicht entrichtet; so müssen dergleichen Colli auf die Halle gebracht und dort besichtiget werden.

Wenn Artikel von verschiedenen Belegungen in einem Collo zusammen gepackt sind.

Ausländer, welche inländische Märkte besuchen, müßen ihre dahin bestimmten Waaren an der Gränze sogleich per Consumo vermauten, und dieselbe nie anders als durch eine Halle wieder an sich bringen. Um ihnen jedoch hierin die nöthige Erleichterung zu verschaffen, werden auf die bedeutendern Märkte nach Gern und Altenötting 3 Tage vor Anfang derselben Beamte abgeordnet werden, um dort die Hallgeschäfte abzuthun.

Inländische Märkte besuchende Ausländer.

Nach Endigung solcher Märkte kommen die Waaren, welche Ausländern zugehören, wieder zur Halle.

Von dort werden sie nach Verlangen des Eigenthümers mit Polleten begleitet, entweder an eine andere Halle, oder an ein Mautamt im Lande zu ihrer Aufbewahrung bis zu einem andern Markte, oder auch direkte wieder in das Ausland versendet. Sollte bey einer Halle, oder bey einem Mautamte keine schickliche Gelegen-

legenheit vorhanden seyn, die deponirten Colli sicher aufzubewahren; so können sie zu diesem Ende inländischen berechtigten Handelsleuten anvertrauet werden, welche jedoch keine annehmen dürfen, wofern nicht der ausländische Handelsmann durch Vorlage der Polleten beweiset, daß er den Konsumo-Zoll für diese Güter wirklich entrichtet hat.

Inländische Handelsleute, welche inländische Märkte besuchen.

Von Betretung der Hallen (München ausgenommen) sind inländische Gewerbs- und Handelsleute ganz befreyt, welche mit wirklich vermauteten Gegenständen die inländischen Märkte beziehen, und auf ihrem Zuge dahin die Gränz-Mautlinie nicht überschreiten.

Inländische Boten und Fuhrleute.

Auch inländische Boten und Fuhrleute, welche innerhalb der Gränz-Mautlinie von einem Orte zum andern ziehen, und nichts als inländische Waaren, oder solche ausländische zur Ladung haben, wovon sie sich den Beweis der entrichteten Mautschuldigkeit verschaft, sind von der Obliegenheit, sich bey einer Halle zu melden, befreyt.

Güter-Uebernahme von ausländischen Bo-

Inländische Boten und Fuhrleute dürfen aber von auswärtigen zum Weiterbefördern und Abstossen im Inlande nichts übernehmen,

wenn

wenn ihnen nicht zugleich die Gränz = Maut= Pollete nebst den übrigen Erfodernissen mit den Gütern ausgehändiget werden.

ten und Fuhrleuten.

Finden sie, daß die Mautpflichtigkeit, es sey in welcher Art es wolle, nicht befolgt, oder nicht ganz entrichtet ist; so sind sie verbunden, hievon bey einer Halle, oder einem Mautamte, oder wo sich keine solche Stellen finden, bey der nächsten Obrigkeit zur förmlichen Untersuchung und Behandlung die Anzeige zu machen.

Abwägung und Besichtigung der Colli auf den Hallen.

Alles, was obigen Bestimmungen gemäß, auf eine Halle kommen muß, unterliegt daselbst der Abwägung gegen Bezahlung zweyer Kreuzer von jedem Sporco = Zentner; und sind es Konsumo = Waaren, die nicht die höchste Belegung haben, der innern Besichtigung.

Alle transitirende Güter aber, welche als solche unbezweifelt erkannt werden können, sind blos der äußern Besichtigung unterworfen.

Was in Ansehung solcher Besichtigungen hieroben bey den Gränzämtlichen Verhandlungen schon vorgeschrieben ist, gilt auch für die Hallverwaltungen.

Wenn

Essito = Güter an Orten, wo Hallen bestehen.

Wenn per Esito zollbare Gegenstände im Lande von einem Orte, oder durch einen Ort, wo eine Hallverwaltung besteht, in das Ausland gebracht werden; so muß die Essito = Verhandlung bey der Halle dieses Ortes geschehen, und in solchem Falle werden auch die Zollbeträge von den Hallverwaltungen bezogen.

Da aber dergleichen Essito = Güter bey der Austritts = Station ohnehin der äußern oder innern Besichtigung unterliegen, so ist es nicht nöthig, sie an dem ersten Verhandlungsorte zur Halle zu bringen.

Die Wahl der Anweisung zur Halle, oder zum Mautamte.

Die Bestimmung, zu welcher Halle oder zu welchem Mautamte in den verordneten Fällen gefahren werden solle, stehet immer dem verhandelnden Amte zu; doch hat dasselbe stets diejenige Halle, oder dasjenige Amt zu wählen, welches den Zollpflichtigen die Fortsetzung ihrer Fahrt am wenigsten erschwert.

Bestimmungen der Hallen zur Bequemlichkeit des Handels.

Uebrigens können sich in = und ausländische Handels = und Gewerbsleute, auch in solchen Fällen, wo sie nicht dazu verpflichtet sind, der Halle zur Deponirung ihrer Handels = und Gewerbs = Gegenstände gegen Entrichtung der bestimmten Niederlags = Gebühren zu ihrer Bequemlichkeit bedienen.

Was

Was ein Zollpflichtiger an Niederlags-Ab- und Aufladungs-Gebühren zu entrichten hat, findet er an jeder Halle angeschlagen.

Nach erfolgter Abfertigung an den Hallen steht es jedem Zollpflichtigen frey, seine Güter und Waaren auf selbstbeliebige Art, **jedoch nicht durch die Diener des Amtes**, wegbringen zu lassen, weswegen also in Ansehung der Fuhrspesen etwas zu bestimmen nicht nöthig ist.

16.

Der Transito-Tariff ist ganz nach dem bisher bestandenen Verhältnisse bestimmt. **Bemerkungen über den Transito-Tariff.**

Die in demselben namentlich angeführten Artikel zahlen die darin bey einem jeden hinzugesetzte Gebühr; die nicht benannten, zu Wasser 6 kr. — zu Lande 3 kr. — und zwar so vielmal, als sich auf der zu Wasser oder zu Lande gewählten Route des Transito-Zollbezuges hergebrachte Stationen finden.

Jeder Getreid-Ladung, sowohl zu Wasser als zu Lande, für welche man die Transito-Behandlung verlangt, wird diese verweigert, wenn sie nicht mit einer in jenem Lande, aus welchem das Getreide nach der Erklärung des

Zollpflichtigen ausgeführt wird, ertheilten Ausgangs-Pollete begleitet ist.

Die Vorlage der Atteſtate anſtatt der Polleten iſt nur alsdann gültig, wenn das Getreid aus einem Lande kommt, wo keine Maut- oder Wegzölle beſtehen.

Alles was im Tranſito weniger als einen halben Zentner wiegt, wird gleichwohl durchgängig als ein ſolcher behandelt.

17.

Bemerkungen über den Konſumo-Tariff.

Die in dem Konſumo-Tariff nicht benannten Effekten, Güter, und Waaren zahlen durchgängig von jedem Sporco-Zentner 3 fl.; hingegen die in demſelben namentlich vorkommenden Artikel, die bey einem jeden ausgeworfenen geringern Gebühren; wobey wohl zu bemerken iſt, daß unter den Artikeln: Blech, Bley, Eiſen, Kupfer, Meſſing, Zinn, und dergleichen, kein vollendetes, zum wirklichen Gebrauche ſchon hergeſtelltes Fabrikat, ſondern blos rohe, oder doch einer weitern Bearbeitung im Lande noch unterworfene Produkte zu verſtehen ſind, und zwar in dem Maaße, wie es der Tariff ausführlich beſtimmt.

Die in dieſem Tariff begünſtigten Franken-Weine genieſſen dieſe Begünſtigung nur in dem

Falle,

Falle, wenn sie vor der Hand mit Zeugnissen von Unserer Landesdirektion in Würzburg sich legitimiren können, bis Wir eine andere Legitimations-Art bestimmt haben werden.

18.

Zum Essito haben alle in dem Tariff nicht besonders benannten Artikel den Zollsatz von 2 kr. für jeden Sporko-Zentner, die benannten aber den bey einem jeden bemerkten Betrag zu entrichten. Bemerkungen über den Essito-Tariff.

Der Werth des Getreides, nach welchem dasselbe, wenn es ausgeführt wird, die Essito-Gebühren verreichen muß, wird vierteljährig und nach Erforderniß auch öfter durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Um aber einerseits jedem Zollpflichtigen die Beurtheilung zu erleichtern, nach welchem Betrage das essitirende Getreide vermautet werden muß, und auf der andern Seite die ämtliche Behandlung abzukürzen, oder Rechnungsfehlern vorzubeugen, finden sich in den Beylagen H, I, K, L, und M, fünf Rechnungs-Tabellen beygefügt, von welchen jederzeit die in Ausübung stehende bey dem Amte affigirt seyn muß.

Die Ausfuhr des Getreides wird, so lange nicht die in der Tabelle von 12 pr. Cent. angezeigte Belegung angeordnet ist, immer unbedingt gestattet. Sobald aber diese Belegung eintritt, muß alles Getreide, welches in das Ausland gebracht werden soll, auf irgend einer Schranne des Landes erkauft worden seyn.

Getreid, welches zur Zeit einer solchen Belegung auf Unsern Kasten im Versteigerungswege erkauft worden ist, muß hierüber mit legalen Attestaten versehen seyn, und wird alsdann dem auf der Schranne gekauften gleichgehalten.

Eben diese Befugniß ertheilen Wir für das auf ständischen öffentlichen Kasten erkaufte Getreid. Nur muß hierüber jedesmal für das in das Ausland gehende Quantum ein Paß bey Unserer Landes-Direktion in Baiern nachgesucht, und dieses Gesuch mit den nöthigen Belegen, daß der Ankauf in Anwesenheit mehrerer Kaufskonkurrenten geschehen sey, begleitet werden.

Wenn Getreid-Ladungen, welche von Orten in diesseitigem Maut-Verbande, an Orte, die ebenfalls im Mautverbande stehen, gebracht werden sollen, zu diesem Ende einen dazwischen liegenden fremden Distrikt durchziehen müssen

so

so werden ihnen keine Paßier-Polleten ertheilt, sondern der Essito-Zoll bey der Austrittsstation an der Gränze des fremden Distrikts erlegt.

Erscheint demnächst das Getreide jenseits wieder, so wird bey Betretung der Eintrittsstation der bey der Austrittsstation entrichtete Betrag gegen Einziehung der ausgestellten Zahlungs-Polleten zurück erstattet.

Auch der Werth, nach welchem jede Holzgattung bey der Ausfuhr zu vermauten ist, so wie aller übrigen Artikel, deren Zoll-Anschlag nach ihrem Werthe geschieht, soll, um aller Willkühr vorzubeugen, so oft es wegen eintretender Preißveränderung nöthig ist, in das Regierungsblatt eingerückt, und überdieß bey jedem Mautamte affigirt werden.

Alles Essitirende, dessen Werth zusammen 1 fl. oder darunter beträgt, zahlt überhaupt nur 2 Kreuzer.

Was in Konsumo- und Essito die Belegung nach dem Sporco-Zentner hat, und weniger als ⅛tl Zentner beträgt, wird für ein achtel Zentner angenommen, und behandelt.

Uebrigens ist der Konsumo- und Essito-Zoll nicht, wie bey dem Transito, nach Stationen, sondern überhaupt nur einmal zu entrichten.

19.

Bemerkungen über den Weggelds-Tariff.

Die in dem Weggelds-Tariff angesetzten 3 kr. für jedes an Reisefuhrwerken, oder Reise-Schlitten gespannte Pferd von jeder Stunde, werden jenen Reisenden berechnet, von welchen das Amt die gegründete Vermuthung haben kann, daß dieselben von einem, um 6 Stunden von der Gränze entfernten inländischen Orte kommen, oder nach einem in gedachter Entfernung liegenden inländischen Orte sich begeben, oder die den inländischen Ort, woher sie kommen, und wohin sie reisen, durch ordentliche Pässe von Polizey- und andern Unsern Zivil- oder Militär-Behörden gehörig auszeigen können.

Reisende, welche obiger Bestimmung nicht Genüge leisten können, müssen für jedes an das Fuhrwerk oder den Schlitten gespannte Pferd überhaupt 1 fl. 12 kr. und für die Retour 36 kr. entrichten.

Ist bey Oekonomie-Wagen dem Amte unbekannt, woher dieselben kommen, oder wohin sie ziehen, so sind für jedes an beladene Wagen gespannte Pferd 4 kr., und für jedes an unbeladene gespannte 2 kr. zu erheben.

Getreidewagen zahlen überhaupt 24 kr.

Für

Für Vorspanns-Pferde an Güter-Wagen und Schlitten wird das Weggeld nur zur Hälfte, jedoch hin und her erhoben, wenn die Ueberzeugung vorhanden ist, daß sie außer dem Erfoderniß der Ladung blos wegen der beschwerlichen Wege genommen werden mußten.

Läßt sich aber aus der geladenen Zentner-Zahl schliessen, daß die Mehrzahl der Pferde der Ueberladung der Wagen zuzuschreiben ist; so muß in diesem Falle auch für die Vorspannspferde die im Tariff bestimmte Gebühr ganz entrichtet werden.

20.

Bemerkungen über den Brücken-Zoll Tariff.

Jeder Zollpflichtige wird an jeder Brücke, wo ein Brückengeld zu erholen ist, eine Tafel mit Unserm Wappen finden, auf welcher die Klasse bezeichnet ist, worunter diese Brücke gehört. Hiernach kann jeder Reisende die Brückenzoll-Gebühren selbst berechnen, die er dem Tariff gemäß zu bezahlen hat.

Ueberfuhren.

Wenn wegen einer ruinirten Brücke eine Ueberfuhr auf Schiffen, oder auf sonstige Art zum einstweiligen Gebrauche eingerichtet wird, so wird, bis die Brücke hergestellt ist, die doppelte Brückenzoll-Gebühr des betreffenden Ortes erhoben.

Polleten für Weg- u. Brücken - Gelds-Zahlung.

Für jede, auch die geringste Weg- und Brückengelds-Entrichtung muß eine Zahlungs-Pollete ertheilt werden.

21.

Befreyungen und Nachläße haben in regula nicht statt.

Befreyungen und Nachlässe von der Zoll- und Maut-Entrichtung finden außer den in den Tariffen ausgedrückten in der Regel nicht statt; selbst nicht für dasjenige, was für Unsere eigene Hofhaltung, oder was für Unsere Zivil- und Militärbehörden und Aemter ein- oder ausgeht. Auch werden Wir deren nie bewilligen, weil sie die Unterschleife gewöhnlich begünstigen, und leicht zu einem unerlaubten Mittel dienen können, das Staats-Aerar zu verkürzen.

Zudem ist es der Ordnung und der Reinheit des Rechnungswesens gemäßer, daß jede Behörde und jedes Amt für seine Bedürfnisse die festgesezten Zoll- und Mautgebühren entrichtet, und daß dieselben überall, wohin sie gehören, sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe erscheinen.

Da Wir jedoch nach Reichsverbindlichkeiten, oder wegen anderer Verhältnisse, in mehreren Fällen die Freypassirung nicht versagen können; so behalten Wir Uns vor, wenn darüber die nöthige Requisition an Uns gelangt

seyn

seyn wird, wegen Ausstellung der erfoderlichen Freypässe, in welchen die freyzubelassenden Gegenstände immer bezeichnet seyn werden, Unserer Landes-Direktion von Baiern jedesmal die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

Wo durch Rezesse und Verträge benachbarten Staaten Nachläße bewilligt sind, bleibt es bey den Rezeß- und Vertragsmäßigen Bestimmungen, und Wir werden die Mautpostirungen hierüber besonders instruiren lassen.

22.

Rückzölle finden ebenfalls nicht statt.

Auch Rückzölle oder Rückvergütungen einmal entrichteter Zoll- und Mautgebühren finden in der Regel nicht statt.

Da jedoch die unbedingte allgemeine Ausübung dieser Regel einige Bedrückungen für den Gewerbsstand nach sich ziehen würde; so finden Wir Uns bewogen, folgende Ausnahmen zu machen:

A. Wenn inländische Fabrikanten und Gewerbsleute von ihren selbst verfertigten Fabrikaten, die sie auf ausländische Märkte zum Verkaufe führten, einen Theil, welcher unverkauft blieb, wieder zurückbringen.

B.

B. Wenn ganz rohe Produkte oder noch nicht ganz vollendete Fabrikate von inländischen Fabrikanten oder Gewerbsleuten zum Färben, zur Appretur, oder einer sonstigen Zubereitung in das Ausland versendet werden, um sie von dort in der verbesserten Art zurück zu beziehen.

C. Wenn Produkte in eben dieser Absicht vom Auslande hereingesendet werden, und nach erhaltener Vervollkommnung wieder dahin zurückkehren.

In diesen drey Fällen soll der Konsumo-Zoll jederzeit unter der Bedingung nachgelassen werden, daß die befreyten Gegenstände bey einem und demselben Mautamte aus- und ein-, oder ein- und ausgehen, mit Designationen begleitet sind, welche den Namen, die Eigenschaft, und den Wohnort des Versenders und Empfängers, die Zahl, Gattung, und Bezeichnung der Colli, den Inhalt derselben nach der Quantität und Qualität, ihr Sporco-Gewicht, nebst der bezielten Veredlungsart der Gegenstände, enthalten. Auch müssen sie bey ihrer Ab- und Zurücksendung an Orten, wo eine Halle ist, dahin gebracht, und besichtigt werden. An Orten, wo keine ist, geschieht die Besichtigung bey dem Gränzmautamte.

Die Designationen bleiben, hinaus und herein, bey dem Amte, welches die letzte Verhandlung vornimmt.

Diese Begünstigung beschränkt sich aber blos auf den Gewerbsmann, welcher dergleichen Artikel selbst bearbeitet, und veredelt: z. B. auf den Tuchmacher und Loderer für Wollenwaaren — auf den Baumwoll- und Leinenweber für Baumwoll- und Leinenwaaren — auf den Bleicher für die zu seiner Bleiche gehörigen Gegenstände, mit Inbegriff des Wachses, wenn er ein Wachsbleicher ist, — auf den Stricker für Strickerey-Waaren, — auf den Spinner für Gespinnste.

Handelsleute sind durchgängig von Rückvergütungen dieser Art ausgeschlossen.

Eine gleiche Zollrückgabe wie in den obenbenannten drey Fällen findet ferner statt;

D. Bey dem Getreide, welches zum Vermahlen vom Inlande auf auswärtige, oder vom Auslande auf diesseitige Mühlen geführt wird, und in derselben verhältnißmäßigen Quantität, bey einem und demselben Amte wieder eingebracht, oder zurückgeführt wird.

Für das Getreide, welches auf auswärtige Mühlen gehet, muß der Essito-Betrag, bis

bis zu seiner Zurückkunft nach dem Vermahlen immer deponirt werden.

E. Bey den Vieh-Gattungen werden die Essito-Gebühren nachgelassen, und nur der Transito Zoll berechnet, wenn sie vom Auslande auf inländische Märkte gebracht, und von dort wieder in das Ausland, verwerthet oder unverwerthet, getrieben werden. Hier ist es nicht einmal nöthig, daß der Ein- und Austritt bey einem und demselben Amte geschehe, sondern es reicht hin, wenn der mit Vieh über die Gränze tretende Verkäufer ein Zeugniß von der Orts-Obrigkeit, wo der Viehmarkt gehalten wurde, über den wirklichen Ankauf auf diesem Markte vorlegt, und wenn er zugleich durch die Vorlage der bey seinem Eintritte erhaltenen Gränz-Polleten beweiset, daß das Vieh, welches er austreibt, vom Auslande eingebracht wurde.

Vorstehende Befreyungsfälle beziehen sich ganz allein auf die Transito- Konsumo- und Essito-Gebühren; keineswegs aber auf die Weg- und Brückengelder, für welche ausser den in der Beylage N. benannten Personen und Gegenständen gar keine Befreyung statt hat; selbst nicht für die in Verrichtung Unserer Aufträge reisenden Zivil- oder Militär Kommissärs, welche

ihre

ihre hiefür geleistete Zahlungen unter Anlage der Polleten in Aufrechnung zu stellen haben.

23.

Alle auf Postwagen geladene Güter und Waaren haben bey der Eintrittsstation durchgehends den Konsumo-Zollsatz von 3 fl. zu entrichten. Behandlung der Postwagen.

Für diejenigen Güter und Waaren aber, welche zum Transit bestimmt sind, so wie für diejenigen, welche bey dem Konsumo dem Tariff gemäß, einen geringern Zollsatz als von 3 fl. zu bezahlen haben, wird der Rückersatz geleistet.

Wenn demnach die Postkonducteurs von dem an der Eintritts-Station pr. Consumo vermauteten Waaren einige nicht im Lande lassen, sondern wieder über die Gränze führen; so kann die Austritts-Station, sobald sie sich nach genommener Einsicht versichert hat, daß diese Waaren auf dem Postwagen wirklich verpackt sind, und folglich wieder in das Ausland gehen, den bey der Eintritts-Station entrichteten Konsumo-Zoll, nach Abzug des treffenden Transito-Betrages, gegen Einziehung der alten, und Ausstellung neuer Polleten, zurück vergüten.

Verlangt ein Eigenthümer den Rückersatz seines Zollbetrages für Waaren, welche eine geringere

ringere, als die bey der Eintritts-Station erhobene Konsumo-Belegung haben, so sind sie verbunden, die Waaren selbst in noch verpacktem Zustande innerhalb 6 Stunden nach vollendeter Abpackung des Postwagens zur Orts-Halle, oder zu dem Mautamte zu bringen, um sie daselbst besichtigen zu lassen.

Ist ihre Anfoderung gegründet, so erhalten sie den zuviel bezahlten Betrag jedesmal zurück; keine Halle, und kein Mautamt darf aber den Rückersatz leisten, wenn nicht durch Vorlage der Polleten der Beweis geführt wird, daß der angegebene Zollbetrag wirklich an der Gränze bezahlt worden ist.

Da den Postkonducteurs ihrer Pflicht gemäß angelegen seyn muß, bey den Mautämtern schleunigst abgefertigt zu werden; eine schleunige Abfertigung aber nur alsdann möglich ist, wann jeder Konducteur bey seiner Ankunft an einer Mautstation dem Amte so viel Designationen (gleich Auszügen aus der Post-Charte) vorlegt, als verschiedene Orte vorkommen, wohin die Güter gehen; so haben sie sich mit solchen Designationen, wovon das Formular unter dem Buchstaben F. auch für Ladungen auf Postwagen zur Vorschrift dient, jedesmal zu versehen.

Pa-

Packete und Colli, deren Abgabe im Lande, oder deren Verbringung aus dem Lande an gleichen Orten geschieht, können in eine, und dieselbe Designation zusammengetragen werden.

Durch diese Designationen, welche immer von der Postwagens-Expedition gefertiget, und unterschrieben seyn müssen, wird das Amt in Stand gesetzt, schleunig zu verfahren, indem es zu gleicher Zeit die Manuals-Verhandlungen vornehmen, die Polleten stellen, die Ladung besichtigen lassen, und den Zollbetrag erhollen kann. Postkondueteurs, welche mit solchen Designationen in ihrer gehörigen Eigenschaft versehen sind, werden zur Vorlegung der Frachtbriefe und Wagzettel nicht angehalten.

Alle und jede Bagage, welche in der Designation als solche angegeben ist, passirt frey; so wie jedes nicht 6 Pfund am Gewichte erreichende Packet.

Dergleichen Packets können sogar aus der Designation weggelassen werden.

Auch wird durch die Verfügung, daß die auf Postwagen geladenen Gegenstände gleich bey ihrem Eintritte in das Land durchgängig den höchsten Konsumo-Zollsatz deponiren müssen, und durch die richtige Behandlung mit den vorgeschrie-

schriebenen Designationen, die Verweisung der Postwagen an Hallen überflüßig.

Uebrigens unterliegen die Postwagens-Konducteurs den hier nachfolgenden Zoll- und Maut-Strafgesetzen, wie jeder andere Zoll- und Mautpflichtige, und es kann erstern um so weniger davon eine Ausnahme zugestanden werden, als ihnen, zufolge der bestehenden Post-Rezesse aufgegeben ist, sich nicht die mindeste Beeinträchtigung gegen Unser Zoll- und Maut-Regal zu erlauben.

24.

Strafen gegen Zoll- und Maut-Defraudanten.

Wenn ein Reisender seinen Ein- oder Austritt in die- oder aus den in den Mautverband aufgenommenen Provinzen, **Baiern**, **Neuburg** und der **obern Pfalz**, auf anderen als auf solchen Wegen nimmt, wo eine Mautstätte errichtet ist, und er blos der Maut-Aufsicht, nicht aber zugleich einer Zoll- und Maut-Reichniß unterlag, so wird er mit einer arbitrarischen Strafe von 1 — bis 5 fl. belegt.

Unterlag er aber überdieß einer Zoll- und Maut-Reichniß; so wird auf ihn die für den Fall geeignete Bestimmung der Strafgesetze angewendet.

Zoll-

Zollpflichtige, welche sich nachfolgende Arten der Defraudationen zu Schulden kommen lassen, als:

Durch Umgehung der Mautstätte mit zollbaren Effekten, Gütern und Waaren;

Durch Verschweigung eines, oder mehrerer geladener Colli;

Durch Angaben einer falschen Bestimmung der Güter, statt der wahren, die sie haben;

Durch eine znm Transit angegebene kürzere Route, als der Angeber wirklich genommen hat, oder nehmen wollte;

Durch eine geringere Angabe der Quantität und Qualität der Güter, oder ihres Werthes, wenn die Belegung nach diesem regulirt ist;

Durch Verwendung eines per Transito verzollten Gutes zum Konsumo, ohne hierüber vorhergegangene mautämtliche Behandlung;

Durch heimlich (das ist, ohne Vorwissen eines Mautamtes oder einer Halle) geschehene Abstösse, Uebergaben oder Auswechslungen der Güter;

Durch unterlassenes Anmelden bey dem Mautamte oder bey der Halle, wohin die Anweisung von einer andern Mautstation oder Halle gegeben wurde;

Durch unterlassenes Ueberbringen der von einem Amte an ein anderes gewiesenen Güter;

Durch Beyladung eines Essito-Gutes zum Transito ohne Anzeige bey einem Mautamte oder Halle;

Durch Mißbrauch von Begünstigungen jeder Art;

Durch gänzlich unterlassene oder unrichtig gemachte Ablage der Polleten;

Durch Korrigiren, Radiren, oder sonstiges Verfälschen der Polleten, Designationen, Frachtbriefe, Wagzettel und Rezepissen;

Werden — wenn die Transito-Gefälle allein gefährdet worden sind, und der Betrag der Zoll- und Mautgebühren nicht 5 fl. übersteigt, — mit Erhollung der vierfachen Zollgebühr bestraft.

Steigt aber der Betrag über 5 fl., so müßen außer dem vierfachen Zollbetrage auch noch so vielmal 10 fl. bezahlt werden, als sich Mähnstücke an dem Wagen (die Vorspann mitgerechnet) befinden.

Sind aber auch:

Die Konsumo- und Essito-Zölle dabey verkürzet worden, und stehet der Werth des defrau-

fraudirten Gutes unter 50 fl., so wird der treffende Konsumo- oder Essito-Zoll vierfach erhoben.

Beträgt der Werth des Gutes aber über 50 fl., so müssen neben der vierfachen Konsumo- oder Essito-Zollgebühr noch 25 fl. von jedem an dem Wagen befindlichen Mähnstücke bezahlt werden.

Diese Strafbestimmungen gelten auch gegen die zu Wasser unternommenen Zoll- und Maut-Defraudationen; jedoch mit dem Unterschiede, daß hier die Mähnstück-Strafe nach dem Zentner berechnet wird, und sovielmal 25 fl. zu erholen sind, als vielmal die Ladung 10 Zentner enthält.

Kann die Zentnerzahl nicht ausgemittelt werden; so sind von jeden 100 fl. des Werthes des defraudirten Gutes 25 fl. zu erholen.

Die Bestrafung nach dem Werthe zu 25 fl. vom 100, kann in allen Fällen angewendet werden, wo jene mit 25 fl. von jedem Mähnstücke nicht Platz greifen kann; z. B. bey dem Vieh u. s. w. — —

In solchen Fällen versteht sich zugleich der vierfache Zollersatz von selbst.

Die für Konsumo und Essito festgesezten Strafen finden nicht allein gegen diejenigen statt, welche die Defraudation unmittelbar beabsichtigten, sondern auch gegen diejenigen, welche mittelbaren Antheil daran hatten; also nicht nur gegen den Lieferer, sondern auch gegen den Empfänger der Waaren, wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß lezterer mitwirkender Theil dabey war.

Entdeckt sich die Defraudation durch den Abgang der Polleten; so wird der erste Empfänger derselben als der zuerst strafbare Theil betrachtet, und gegen ihn mit der für den Fall geeigneten Strafe verfahren, wenn er nicht durch Vorlage eines Hall- oder mautamtlichen Rezepisses darthun kann, daß er die Ablage der befragten Polleten, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, gemacht hat.

Führt er aber diesen Beweis, und wird er dem zu Folge als unschuldig erkannt, so wird er von der Klage losgesprochen, und diese gegen das Amt gerichtet, welches die Abgabe der Pollete rezepissirt hat.

Da die Ausrede von verweigerter Ertheilung der Rezepisse nicht für gültig anerkannt wird; so hat der Zollpflichtige, welchem die verlang-

langten Rezepisse von einem Amte verweigert werden, diese Verweigerung sogleich bey Unserer Landesdirektion von Baiern anzuzeigen, und sich dadurch gegen alle aus dem Mangel derselben erfolgen könnenden Strafen sicher zu stellen.

Defraudationsklagen über nicht geschehene ordnungsmäßige Ablage der Transito-Polleten, werden nach Verlauf eines Jahres, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, nicht mehr angenommen, sondern als abgethan betrachtet; es sey dann, daß der Beklagte im Laufe des Jahres, wegen Abwesenheit, oder wegen eines andern rechtskräftigen Hindernisses nicht zu erfragen, aufzufinden, und zu belangen war.

In einem solchen Falle kann gegen den Beklagten in der Folge noch immer aufgetreten, die Verhandlung gepflogen, der Bescheid erlassen, und zur Vollziehung gebracht werden.

Zollpflichtige, welche ihre erhaltene Konsumo-Essito- und Weggelds-Pollete sammlen, und diese zu Unserer Landesdirektion von Baiern einsenden, erhalten nicht allein die bezahlte Zoll-Stempelgebühr zurück, sondern es wird ihnen zugleich ein Empfangsschein darüber eingehändiget, durch dessen Vorlage sie gegen jede Verantwortlichkeit, wegen nicht gepflogener Richtigkeit, sich sicher stellen können.

Defraudations = Bestrafungen, welche sich diejenigen Zollpflichtigen zuziehen, die nach dem 22ten §. der gegenwärtigen Zoll= und Mautordnung rücksichtlich ihres Gewerbes besonders begünstiget sind, haben die Folge, daß der Bestrafte, ausser der bezahlten Strafgebühr, auch noch bey dem ersten Falle einem fünfjährigen, und bey dem zweyten Falle einem lebenslänglichen Verlurste dieser Begünstigung unterliegt.

Zollpflichtige Fuhr= Handels= und Gewerbsleute, welche bey Einbringung gering belegter Waaren, durch Zupackung höher belegter, und durch das Verschweigen derselben Gefährde spielen, werden, neben der gegen sie anzuwendenden ordentlichen Defraudationsstrafe, von dem Genusse der geringen Zollgebühr bey dem ersten Falle auf fünf Jahre, und bey dem zweyten lebenslänglich ausgeschlossen; auch dieses bey dem zweyten Falle den Mautämtern zur Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Von Konsumo= Güternund Waaren, über welche Frachtbriefe, Wagzettel, und Designationen überreicht werden, die nicht nach der Vorschrift, sondern mangelhaft nnd unvollkommen verfaßt sind, oder wofür die Vorlage jener Stücke ganz unterbleibt, soll ohne Rücksicht auf die geringere Belegung, welche diese Güter sonst zu genies=

geniessen hätten, der höchste Konsummo-Zollsatz von 3 Fl. doppelt erholt werden.

Wenn Waaren von einem Orte essitirt werden, wo eine Halle besteht, und die Vermautung daselbst unterlassen worden ist, so wird der dafür treffende Zollbetrag an der Gränze doppelt bezahlt.

Dasjenige Getreide, welches zu den Zeiten, wo die höchste Essito-Belegung angeordnet ist, an der Gränze zur Exportation erscheint, und worüber weder ein ordentliches Schrannen-Attestat, noch die nach dem 18ten §. supplirenden Erfodernisse vorgelegt werden können, wird ohne weiters zurückgewiesen.

Auf allen Weg- und Brückenzoll-Defraudationen haftet die Strafe der dreyfachen Erlegung des defraudirten Betrages.

Das gesammte Mautpersonal ist übrigens in seiner Privat-Instruktion nachdrücklich, und unter Androhung der geeigneten Strafen angewiesen, keinem Zollpflichtigen durch rohes und unbescheidenes Benehmen, durch unnöthigen Aufenthalt, oder auf irgend eine andere Weise Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

Sollte

Sollte demungeachtet ein Zollpflichtiger über die ihm widerfahrne Behandlungsart zu klagen Ursache haben, so hat er seine Klage bey Unserer Landesdirektion von Baiern anzubringen, und er darf erwarten, daß ihm die gehörige Genugthuung angedeihen wird. Jedoch muß er bey einer solchen Klagestellung zugleich den Beweis führen, daß er der gefoderten Zoll- und Maut-Schuldigkeit Genüge geleistet habe; wäre er hiebey übernommen worden, so hat er die Rückerstattung des zu viel Bezahlten zuverlässig zu gewärtigen.

Dagegen sind die Mautbediensteten mittelst ihrer Instruktion ermächtiget, gegen jeden Zollpflichtigen, er sey In- oder Ausländer, welcher bey einer Mautstätte sich ungestüm beträgt, auf bescheidene Erinnerungen nicht achtet, und durch Widersetzlichkeit sich der schuldigen Zoll- und Mautgebühr-Entrichtung entziehen will, gefänglich zu verhaften, und an das nächste Landgericht zu liefern, wo er nach Beschaffenheit der Schuld arbitrarisch zu bestrafen ist. Ist dabey eine Defraudation untergelaufen, so tritt überdieß die Anwendung der geeigneten Defraudations-Strafe ein. Betreffen solche Vorfälle angesehene Personen vom Zivil- oder Militärstande, so ist darüber unverzüglich Bericht an Unsere Landesdirektion von Baiern zu erstatten,

damit

damit von dieser die geeignete Vorkehr sogleich getroffen, oder die Anzeige hievon an Unsere höchste Person gemacht werden kann.

Defraudationsfälle in Zoll- und Mautgegenständen können iu erster Instanz nicht nur bey den Maut-Aemtern und Hallen, sondern auch bey jeder andern ordentlichen Gerichtsstelle, nach den in gegenwärtigem Zollgesetze hierüber verordneten Bestimmungen verhandelt und bestrafet werden.

Da jedoch die Erfahrung gelehret hat, daß nicht selten diese Gesetz-Bestimmungen von der ersten Instanz irrig und unrichtig angewendet werden, so sollen die Urtheile derselben, um hiegegen die Zoll- und Mauthpflichtigen auch ohne Appellation zu schützen, nicht eher in Rechtskraft erwachsen, als bis sie bey Unserer Landes-Direktion, von der ersten Sektion ihrer staatswirthschaftlichen Deputation bestättiget worden sind.

In der Appellation gelangt die Sache an die staatsrechtliche Deputation gedachter Unserer Landes-Direktion.

Diese Appellation bleibt jedem Bestraften über Zoll- und Mauthvergehungen offen; und zwar dem Inländer in einem Zeitraum von 30,

dem

dem Ausländer in einem solchen von 60 Tagen, von dem Zeitpunkte der ergangenen Definitiv-Verbescheidung an gerechnet.

Auch der Kläger, wenn er mit dem Spruche der ersten Instanz nicht zufrieden ist, kann zu gedachter Unserer Landes-Direktion appeliren; doch wird für diesen der Appellations-Termin auf 14 Tage beschränkt.

Ein Rekurs zu Unserer höchsten Stelle findet nicht statt.

Das Recht, Defraudations-Klagen vorzubringen, und Defraudanten zu belangen, stehet jedermann ohne Ausnahme zu.

Will oder kann aber ein Kläger in eigener Person die Klage nicht führen; so kann er bey dem Amte oder der Gerichtsstelle um Aufstellung eines Dritten nomine fisci ansuchen.

Zwey Drittheile der gesetzlichen Strafsumme sind für die Aufbringer bestimmt, und von dem Bezuge dieses Straf-Antheiles soll keiner derselben ausgeschlossen seyn; selbst solche Personen nicht, welche ohnehin zur Aufbringung der Klage verpflichtet wären.

Ueber jede Defraudations-Klage, auch von dem geringsten Belange, muß ein schriftliches Protokoll gehalten, und die Verhandlung

summarissime per recessus orales vollführt werden.

Der Beklagte hat seine Vertheidigung bey der ersten Instanz stets mündlich zu bestehen.

Jedem Bestraften wird auch ohne sein Verlangen eine Protokolls-Abschrift unentgeltlich ertheilt.

Bey der Vertheilung der Strafbeträge erhält, wie oben schon bemerkt ist, ⅔tl. davon der Aufbringer. Von dem übrig bleibenden ⅓tel geht dem verhandelndem Amte die eine Hälfte zu; die zweyte Hälfte wird dem diesem Amte zunächst gelegenen Landgerichte zum Behuf der Armen-Anstalten zugesendet.

Vor Vertheilung der Strafsumme wird jedoch von ihrem Betrage immer dasjenige abgezogen, was durch die Defraudation Unserm Zoll-Regal an Zoll- und Mauth, Weg- und Brückengelds-Gebühren entgangen, und also demselben vorläufig zu ersetzen ist.

Sollten durch die Widersetzlichkeit der Defraudanten noch ungewöhnliche Auslagen veranlaßt werden, so sind sie zum besondern Ersatze derselben anzuhalten.

Alles

25.

Salz - Defraudations-Strafe.

Alles Einbringen des fremden Salzes bleibt, wie bisher, durchaus verboten, und jede Defraudation hierin wird, nicht allein durch Hinwegnahme der eingebrachten Quantität des Salzes bestraft, sondern auch noch die Pferde, Wagen, oder Fahrzeuge, deren man sich zum Einbringen bediente, werden konfiszirt.

Der Betrag der leztern wird in gleiche Theile, zwischen Amt, und Aufbringer vertheilt.

Ueberdieß erhält der Aufbringer bey demjenigen Salzamte, wohin das eingeschwärzte Salz geliefert wird, von jedem Pfunde 2 kr. und das Amt 2 dl. zur Belohnung.

26.

Salz - Kollekte.

Von jedem im Inlande konsumirt werdenden Zentner Salz müssen 25 kr. zur Kollekte gereicht werden; wer diese unterschlägt, wird um den einfachen Werth des Salzes nach dem Ankaufspreise bestraft, wovon der Aufbringer $\frac{2}{3}$tel, und das verhandelnde Amt $\frac{1}{3}$tel erhält.

Damit gegenwärtige Zoll- und Maut-Ordnung, nebst den darauf Bezug habenden Transito-Konsumo-Essito-Weg- und Brückengelds-Tariffen zu jedermanns Wissenschaft gelange,

und

und einer Seits die Zoll- und Mautpflichtigen in Stand gesetzt werden, sich von den ihnen obliegenden Verbindlichkeiten eine vollständige Kenntniß zu verschaffen, anderer Seits aber ihnen jede aus der Unwissenheit des Gesetzes hergenommene Entschuldigung benommen werden möge, tragen Wir Unserer Landes-Direktion von Baiern auf, die ausgebreitetste Kundmachung dieser Zoll- und Maut-Ordnung, nicht allein durch das Regierungsblatt, sondern auch durch unentgeltliche Vertheilung gedruckter Exemplarien derselben zu veranstalten.

Zugleich hat sie über die genaueste Vollziehung, und durchgängige Handhabung berührter Verordnung nach allen ihren Theilen zu wachen. München den 7. Dezember 1804.

Max Joseph Churfürst.

L. S. **Frhr. von Montgelas.**

Auf Sr. Churfl. Durchl. höchsten Befehl.

G. Geiger,
Churfürstl. Rath, und geheimer Sekretär.

Beylage A.

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Transito Tariff				
	ab jeder berechtigten Station.	zu Wasser.		zu Lande.	
	Von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Von allen hierunten nicht besonders bemerkten Gegenständen soll zur Transito-Maut-Gebühr, wie bisher ohne Unterschied vom Sporco-Zentner, und zwar für jede auf der gewählten Route zu passirenden berechtigten Station zu Wasser 6 kr., zu Lande 3 kr. entrichtet werden.					
Bagages, Hardes, welche Reisende zu Wasser, oder zu Lande selbst mit sich führen	—	Frey		Frey	
= = und Effekten, welche von Wasser= oder Landfuhrleuten geführt werden . .	Sporc. Cent.	6	—	3	—
Besen, gemeine . . .	—	2	—	1	—
Bier . . .	Eimer.	6	—	4	—
Brandweine, gemeine .	—	10	—	5	—
= = feine in Fässern .	—	3	—	2	—
= = Geläger . .	—	1	2	1	2
Brod ohne Unterschied. .	Sporc.Cent.	2	—	1	—
Fässer leere . .	Eimer.	—	2	—	1

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Transito-Tariff				
	ab jeder berechtigten Station.	zu Wasser.		zu Lande.	
	Von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Feldfrüchte, als Bohnen, Erbsen, Linsen, Brein, so andere . . .	Sporc. Cent.	4	—	2	—
= = Krautköpfe, Rüben, s. a. .	—	2	—	1	—
= = Gerste, Haber, Korn, Weizen . .	Schäffel.	4	—	2	2
= Kräuterwerk, als: Artischocken, Kariviol, Salat, Zwiebeln . .	Sporc. Cent.	4	—	2	—
Gefährter zum Stadtdienste .	Stück.	6	—	4	—
= = zum Landdienste .	—	3	—	2	—
Geflügel, lebendes, zahmes .	—	—	1	—	1
Hefen von Bier und Wein .	Eimer.	2	—	1	—
Heu und Grumet . .	Sporc. Cent.	—	1	—	1
Holz zum Bauen, und zwar in ganzen eichenen Stämmen, und Blöcken, worunter auch die Schneidstämme verstanden sind . .	Stücke.	12	—	12	—
= = Fichten, Föhren, Tannen, Baustämme und Sagblöcke, auch gebohrte Brunnteichen.	—	4	2	4	2

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Transito-Tariff ab jeder berechtigten Station.	zu Wasser.		zu Lande.	
	Von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Holz, zum Brennen in Stämmen, oder sogenannte Lichtbäume zum Spanmachen . .	Stücke.	5	—	5	—
= = geklobenes Licht, oder Span.	Gefäß.	2	2	2	2
= = in Scheitern, und zwar hartes, von Birken, Buchen, Eichen, Ellern, und Föhren, das Klafter 6 Fuß hoch und breit, das Scheit 3½ Fuß lang . .	Klafter.	4	2	3	—
= = weiches in Scheitern, und von Espen, Fichten, Tannen und Linden .	—	3	2	2	2
= = Mischling, Brennholz, als Aeste, Abholz, Stöcke .	Fuder zu 4 Pferde.	3	2	2	2
= = Bauschen oder Borzen zum Brennen, Gesträuche, Reisig zum Zäunen, Wasser- und Brückenbau, frey oder in Faschinen gebunden .	—	2	2	2	2
= = Floßholz, die zur Floßfahrt zusammen gebundene, 20 Stämme für einen Floß gerechnet, . .	Floß.	10	—	—	—
NB. Von den Waaren auf den					

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Transito-Tariff ab jeder berechtigten Station.	zu Wasser.		zu Lande.	
	Von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Flößen ist die treffende Transito-Gebühr besonders zu erholen.					
Holz. Werkholz für Künstler, und Handwerker, und zwar in ganzen Stämmen und Blöcken,* als von Ahorn, Apfel- Birn- Buchen- Eichen- Erlen- Eschen- Ulmen- Kirschen- Lerchen- Linden- Nuß- rc. Bäumen.	Stücke.	12	—	12	—
„ „ Werkholz feineres, als Acajou, Anil, Buchsbaum, Zeder, Zipressen, Eben- Eiben- Ficatin- Fournir-Späne, Mahagoni- Nieren- Oliven- Paradies- Rosen- Succadan- rc. Holz .	Sporc. Cent.	6	—	3	—
„ „ Werkholz in Spälten, oder Scheitern, auch geschnitten zu Zäunen, Schindeln, Kufen, Schiffen rc.	Fud. zu 4 Pf.	4	2	4	2
„ „ in Stangen . .	100 Stücke.	3	2	2	2
„ zu Kuftauben gespalten hartes.	240 St. od. tt.	18	—	18	—
„ „ „ „ weiches.	—	9	—	9	—

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Transito-Tariff				
	ab jeder berechtigten Station.	zu Wasser.		zu Lande.	
	Von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Holz, geschnittenes hartes in Brettern, Läden 2c. .	100 Stück.	50	—	50	—
" " weiches .	—	25	—	25	—
" " Latten aus hartem Holze.	—	12	—	12	—
" " " " weichem Holze .	—	4	2	4	2
" , Bretter-Waare schlechterer Art . .	—	12	2	12	2
" " Reifstangen ganze .	240 Stück.	6	—	6	—
" " detto geschnittene .	—	6	—	6	—
" " Rinden, oder Borke zum Lohmachen . .	Gefäß.	3	—	3	—
" " Sagspäne zum Färben, und andern Gebrauch .	—	1	2	1	2
" " Schindeln zum Dachdecken, lerchene . .	1000 Stücke.	18	—	18	—
" " " feichtene, Tannene .	—	9	—	9	—
Kalk gebrannt, und ungebrannt, auch in Steinen . .	Sporc. Cent.	2	—	1	—
Kies zum Glasmachen . .	—	2	—	1	—
Kleien von allen Getreidgattungen	—	2	—	1	—
Kohlen Holz- und Steinkohlen .	—	4	—	2	—
Malz von Weizen, und Gerste .	—	4	—	2	2
Meth . . .	Eimer.	3	—	2	—

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Transito-Tariff: ab jeder berechtigten Station.	zu Wasser.		zu Lande.	
	Von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Most von Wein und Obst . .	Eimer.	3	—	2	—
Schiffe, hinabfahrende grosse und kleine, beladene und unbeladene, bezahlen das sogenannte Bodenrecht von jedem Klafter der Länge .	Klafter.	—	1	—	—
Dann von jedem Fuß der Breite am weitesten Orte.	Fuß.	—	1	—	—
„ „ hinauffahrende von jedem Klafter der Länge .	Klafter.	—	2	—	—
und von jedem Fuß der Breite am weitesten Orte .	Fuß.	—	2	—	—
dann von jedem dabey gehenden Pferde einmal . .	Pferde.	4	—	—	—
Steine, Bau- Bruch- und Quadersteine . .	Fuder.	1	2	1	—
„ „ Schiefer, Platten und Pflaster . .	Zentner.	1	2	1	—
„ „ Mühl- und Schleifsteine, große ungelochte .	Stück.	6	—	4	—
„ „ „ „ kleine deto .	Zentner.	6	—	4	—
„ „ „ „ gelochte .	Stück.	7	—	6	—

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Transito-Tariff ab jeder berchtigten Station.	zu Wasser.		zu Lande.	
	Von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Steine, Wetzsteine, grosse und kleine . .	Zentner.	6	—	3	—
Stroh . . .	—	—	1	—	1
Thiere, lebende, und zwar					
Bienen . .	Stock.	3	—	2	—
Pferde . .	Stück.	4	—	3	—
Ochsen, Stiere .	—	4	—	2	2
Schweine . .	—	2	2	2	2
Kühe, und Rinder .	—	2	—	1	2
Böcke, Geise, Esel, Kälber, Schaafe, Hammel.	—	1		1	2
Lämmer, und Kitze .	—	1	—	1	—
Spanferkeln . .	—	—	1	—	1
= = wilde lebende, als Füchse, Gänse, Hasen, Hirsche, Rehe 2c. . .	—	1	2	1	2
Torf zum Brennen . .	Zentner.	1	—	—	2
Victualien, oben nicht genannte.	Guld. Werth	—	1	—	1
Vögel lebende seltene . .	Stücke.	4	—	2	—
Weine von allen Gattungen .	Eimer.	3	—	2	—
Ziegel von allen Gattungen .	Zentner.	2	—	1	—

Beylagen

B und C.

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.

A.

Alle Effekten, Güter und Waaren, welche unter den nachstehenden nicht ausdrücklich benannt, und belegt sind . . . . .

* Abfall, - Scherben, - Schnitze, - Späne allerley . . . .

* Asche, Haus = Torf = und Zunder = Asche

* = = Koth . . . .

* = = Pott = oder Pottasche . . . .

B.

* Bagages, Meubles, Hardes, und sonstige Geräthschaften, wenn diese von Fuhrleuten geführt werden, und unbezweifelt für solche zu erkennen sind . . . . .

* = = welche von Reisenden auf ihren Reisewagen, und Chaisen geführt werden . .

* Bäume zum Verpflanzen . . . .

Baumwolle rohe ungesponnene . . . .

* Beine rohe, als: Hörner, Klauen, Knochen, Spitze, unbearbeitete . . . . . .

* Besen gemeine, von Holzreisern . . . .

Beylage B.			Beylage C.		
Consumo - Tariff.			Esito - Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	3	—	Sporc. Cent.	—	2
—	—	5	—	—	5
—	Frey		—	—	20
—	Frey		—	—	5
—	Frey		—	3	—
—	—	20	—	—	20
—	Frey		—	Frey	
—	Frey		—	Frey	
—	—	20	—	—	2
—	Frey		—	—	20
—	Frey		—	Frey	

Benennungen
der
Effekten, Güter und Waaren.

* Bier, alle Gattungen in Fässern . .

Blech von Eisen, Messing, unverzinnt und unverarbeitet . . .
Mit Hinsicht auf die in der neuen Maut-Ordnung über den Konsumo-Tariff enthaltene Bemerkungen.

Bley rohes, ungearbeitetes, in Mulden, Platten, Rollen, und in Stücken, auch altes
Mit Hinsicht, wie oben, auf die Bemerkungen über den Consumo-Tariff.

* Brod, ohne Unterschied . . .

* Buchbinder- Buchdrucker- und Buchhändler Waaren, mit Ausnahme der Kupferstiche . . . .

* Butter . . . .

C.

* Cocons, oder Seidenwürmergespinnste .

* Contanti, oder baare Gelder . .

D.

* Därme, Mägen, so wie alle andere brauchbare Eingeweide vom Vieh . .

* Decken, Kotzen, Matten gemeine von Rohr, Schilf, oder Stroh . .

Consumo-Tariff.			Essito-Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	Frey		Sporc. Cent.	—	2
—	1	—	—	—	2
—	1	—	—	—	2
—	Frey		—	Frey	
—	--	5	—	Frey	
—	Frey		—	3	—
—	Frey		—	Frey	
—	Frey		—	Frey	
—	Frey		—	—	20
—	—	5	—	Frey	

Benennungen
der
Effekten, Güter und Waaren.

E.

* Eicheln, und Bücheln . .

Eisen gegossenes, geschmiedetes, auch Stahl . . . .

Mit Hinsicht, wie vorne, auf die Bemerkungen über den Consumo-Tariff.

= = Drath . . . .

* Erde, und Thon gemeine . .

* Erze, und Stuffen . . .

Essige, alle Sorten in Fässern . .

* Eyer . . . .

F.

Farbwaaren, die hienachbenannten, als: Alaun, Berlinerblau, Bleyweiß, Crapp, Gallus, Galmey, Glätte, Grünspann, Blau-Fernambuck-Gelb-Rothholz, Kreuzbeere, Lackmus, Orleans, Orseille, Röthe, Röthel, Saflor, Salpeter, Scheidwasser, Sandl, Schliff, Schmack, Schwefel, Vitriol, Vitriol-Oel, Weid, Weinstein .

* Fässer leere . . .

* Feldfrüchte, als: Brein, Erbsen, Erdäpfel, Hanfkörner, Heidekorn, Krautköpfe, Ruben, Linsen s. a. frische oder eingemachte Arten .

Consumo-Tariff.			Essito-Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	Frey		100 fl. Werth	3	—
—	1	—	Sporc. Cent.	Frey	
—	—	20	—	Frey	
—	Frey		—	—	2
—	Frey		—	Frey	
—	—	20	—	—	2
—	Frey		—	Frey	
—	—	5	—	—	2
—	Frey		—	Frey	
—	Frey		100 fl. Werth	3	—

Benennungen
der
Effekten, Güter und Waaren

* Feldfrüchte, Gerste, Haber, Korn, und Weizen. Mit Hinsicht auf die desfalsigen Bemerkungen in der neuen Mautordnung über den Esito-Tariff.

Feuersteine . . .

* Fische frische, alle Gattungen, auch Frösche, Krebse

* = getrocknete, geräucherte, doch nur gemeine Landfische . . .

= = Thran . . . .

* Flachs, Hanf, Werch ungesponnen .

* Fleisch, frisches, von zahmen Thieren, gehauen, oder ungehauen, unter Rücksichtsnahme auf die hierüber bestehenden Polizeygesetze .

Früchte frische, und alles Obst . .

= = gedörrte, getrocknete, doch nur gemeine, als: Spalten, Schnitze von Aepfeln, Birnen, auch Zwetschgen . .

G.

Garne, und Gespinnste, von Baumwollen und Leinen, auch feinwollen Garn, und Kameelgarn . . . .

= = gemeines, wollenes, d. i. Wollen-Docken, und werchenes Dachtgarn . .

Consumo-Tariff.			Essito-Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	Frey		100fl. Werth	3	—
				oder 6	—
				= 9	—
				= 12	—
				= 15	—
—	1	—	—	Frey	
—	Frey		—	Frey	
—	—	20	—	Frey	
—	—	5	—	—	2
—	—	5	—	3	—
—	Frey		—	Frey	
—	1	—	—	Frey	
—	—	20	—	Frey	
—	1	—	—	—	2
—	—	20	—	—	2

Benennungen
der
Effekten, Güter und Waaren.

* Garten=Blumen=und Kräutelwerk frisches
* Gefährter neue, als Gläserwagen, Chaisen, haben die höchste Belegung von 3 fl., nur ist diese anstatt von jedem 100 tt. von jedem 100 fl. zu berechnen . .
* Geflügel zahmes, ohne Unterschied .
= = = wildes . . .
Glas in Scheiben, oder Tafeln zu Fenster, auch Spiegelglas . . .
= = Hohlgläser, und alles Trinkgeschirr,
* = = Scherben . . .
* Gold, und Silber, unverarbeitetes in Stangen, Stuffen, gezupftes, und ausgebranntes .
* Grütze allerley, als geründelte Gerste, Gries, Haberkern, Habermehl . .
* Gyps=und Gypssteine . .

H.

Haare, ungesponnene, und ungearbeitete, von Bibern, Böcken, Geisen, Kaninchen, auch Pferdshaare, und Schweinsborsten .
* Haderlumpen . . .
* Hafnergeschirr gemeines . .
* Häute, Felle, Bälge, roh=und ungearbeitet, von gemeinen Land=Thieren .

Consumo - Tariff.			Essito - Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	Frey		Sporc. Cent.	Frey	
100 fl. Werth	3	—	—	Frey	
Sporc. Cent.	Frey		100 fl. Werth	3	—
—	1	—	Sporc. Cent.	3	—
—	—	20	—	Frey	
—	1	—	—	Frey	
—	Frey		—	1	—
—	Frey		—	Frey	
—	1	—	—	Frey	
—	Frey		100 fl. Werth	3	—
—	—	5	Sporc. Cent.	—	5
—	Frey		—	3	—
—	—	20	—	Frey	
—	—	5	—	3	—

Benennungen
der
Effekten, Güter und Waaren.

* Hefen von Bier, und Wein . .

* Heu, und Grummet . . .

* Holz, alles Bau= Brenn= und gemeines Landholz für Handwerker . . .
Der Werth, nach welchem jede Holzgattung zum Ausgange zu vermauten ist, wird sich stets bey jedem Mautamte affigirt finden.

* = = Waaren gemeine, als Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe, und Stöckel, Kochlöffel, Körbe, Mulden, Schaufeln, Siebe, Spinnräder, Teller . . .

Hopfen . . . .

K.

Käse, alle Gattungen . . .

* Kalk, gebrannt, und ungebrannt . .

* Kannenbäcker=Arbeit, d. i. steinernes Geschirr, als: leere Flaschen, Krüge, unbeschlagen

* Karten, für Tuchmacher . .

* Kies, zum Glasmachen . . .

* Kleyen allerley . . .

Knoppern . . . .

* Kohlen, von Holz . . .

* = = = Stein . . .

Consumo-Tariff.			Essito-Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr		fl.	kr.
Sporc. Cent.	Frey		100 fl. Werth	—	20
—	Frey		—	3	—
—	Frey		—	10	—
—	—	20	—	Frey	
—	—	20	Sporc. Cent.	3	—
—	1	—	—	—	2
—	Frey		100 fl. Werth	—	5
—	1	—	—	Frey	
—	Frey		—	Frey	
—	Frey		Sporc. Cent.	—	20
—	Frey		100 fl. Werth	3	—
—	—	5	Sporc. Cent.	—	2
—	Frey		100 fl. Werth	10	—
—	Frey		—	Frey	

Benennungen
der
Effekten, Güter und Waaren.

* Kuchen, oder Oelzelten . .

* Kreide gemeine . . .

Kupfer rohes, in Laiben, auch Drath .

= = in Blechen, angearbeitetes unverzinntes
Mit Hinsicht auf die diesfallsigen Bemerkungen in der neuen Maut=Ordnung über den Consumo Tariff.

L.

* Leder Lohe, und Loh=Rinden . .

Leim gemeiner, für Tischler, und andere Gewerbsleute . . .

* = = Leder . . . .

* Lein, oder Haarlins, zum Oelschlagen

M.

Maschinen, Modelle, für Ackerbau, und Fabriken, auch Werkstühle . .

* Malz, von Gerste, und Weizen . .

* Marmor, Alabaster, und andere derley Steinmassen, roh und unverarbeitet .

* Mehl, aller Sorten . . .

Messing, rohes unverarbeitetes .
Mit Hinsicht auf die desfallsigen Bemerkungen über den Consumo-Tariff in der neuen Maut=Ordnung.

Consumo-Tariff.			Essito-Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	Frey		Sporc. Cent.	—	20
—	—	20	—	—	20
—	—	20	—	—	2
—	1	—	—	—	2
—	Frey		100 fl. Werth	3	—
—	—	20	Sporc. Cent.	—	20
—	Frey		100 fl. Werth	3	—
—	Frey		—	3	—
—	Frey		—	Frey	
—	Frey		—	Gleich d. Gerste od. d. Weitzen	
—	Frey		—	Frey	—
—	Frey		—	Gleich den 4 Getreidsorten.	
—	1	—	Sporc. Cent.	—	2

Benennungen
der
Effekten, Güter und Waaren.

Metalle, rohe, in so weit sie keine eigene Belegung haben . . .

* Milch . . . .

* Most, von Obst und Wein . .

O.

Oele, ganz gemeine Land-Oele, als Lein- Rüb-Oel ꝛc. . . .

P.

Pappendeckel, und alles gemeine Papier, als Druck- Lösch- Pack- Schrenz- auch Makulatur-Papier . . .

Papier reines, Schreib- oder Zeichnungs-Papier.

Pech, und Harze, gemeine, ungeläuterte.

R.

Reiß . . . .

S.

Saamen-Gattungen, für Feld- Garten- Holz- und Wiesgründe, in Körnern, Wurzen, und Zwiebeln . . .

Säcke, auf den Verkauf fertig gemachte Geld- und Getreid-Säcke . .

Salz, fremdes, ist verbothen . .

* Schachtlhalm, und Binsen . .

Consumo-Tariff.			Essito-Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	1	—	Sporc. Cent.	Frey	
—	Frey		—	Frey	
—	Frey		—	Frey	
—	—	20	—	—	20
—	—	20	—	—	2
—	1	—	—	—	2
—	—	20	—	—	20
—	1	—	—	—	2
—	—	5	—	—	2
—	1	—	—	—	2
einzuführen.			Inländisches frey.		
Sporc. Cent.	—	5	100 fl. Werth	—	20

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.

* Schiffe, und Flösse, beladen, oder unbeladen
* Schmalz . . . .
* Schmeer, Speck, Wagenschmier, und sonstige Fett- und Schmutz-Waaren .
* Schmelztiegel . . .
Schnecken . . . .
Seiden rohe . . .
* Steine, Pollier- Schmirgel- Wezsteine .
* - - Bau- Bruch- Mühl- Pflastersteine, auch Ziegelzeug . . . .
* Stroh . . . .

T.

Tobacksblätter auch Geiz . .
* Torf . . . . .
* Tröbern zur Mastung . . .

U.

Unschlitt rohes . . .

V.

* Vieh lebendes, als Kühe, Ochsen, Pferde, Stiere, und die über ein Jahr alte Follen, Kälber, Rinder . .
* - - nichtjährige Follen, Kälber, Rinder .

Consumo-Tariff.			Esito-Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	Frey		100 fl. Werth	5	—
—	Frey		Sporc. Cent.	3	—
—	—	5	—	—	20
—	Frey		—	Frey	
—	—	20	—	—	20
—	—	20	—	—	2
—	Frey		100 fl. Werth	1	—
—	Frey		—	—	20
—	Frey		—	3	—
—	—	20	Sporc. Cent.	—	2
—	Frey		—	Frey	
—	Frey		100 fl. Werth	3	—
—	—	5	Sporc. Cent.	1	—
—	Frey		Stück.	2	—
—	Frey		—	1	—

Benennungen
der
Effekten, Güter und Waaren.

* Vieh, Schaafe, Hammel, Böcke, Geise, Kitze, Lämmer, auch Schweine . .

W.

Wachs, und Honig . . .

Wasserspritzen, und Schläuche vom Gespinnst oder Leder . . .

Weine in Fässern, aber nur die in den diesseitigen Besitzungen von Franken erzeugte.

Mit Hinsicht auf die desfallsigen Bemerkungen über den Consumo-Tariff in der neuen Maut-Ordnung.

Wildprätt, rothes, und schwarzes .

Wolle, von Schaafen und Lämmern .

Z.

Zinn rohes, unbearbeitetes . .

Mit Hinsicht auf die desfallsigen Bemerkungen, über den Consumo-Tariff in der neuen Maut-Ordnung.

Conſumo-Tariff.			Eſſito-Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
—	Frey		Stück.	—	15
Sporc. Cent.	1	—	Sporc. Cent.	—	2
—	Frey		—	Frey	
—	1	—	—	—	2
—	—	20	—	—	20
—	—	5	—	3	—
—	1	—	—	—	2

Beylage D und E. Weggeld-Tariff.	Von jeder Stunde erhobenen Weges.		Bruckgeldtariff Belegung Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.
Von jedem Mähnstücke.								
An Reisegefährtern, Reiseschlitten mit eigenen Post- oder Lehen-Pferden bespañt	3	—	4	—	3	—	2	—
- Retour für eingespannte Pferde .	Das Gleiche.							
- - für uneingespannte Pferde	Die Hälfte.							
- Postwagen, Landkutschen, Güter- so andern Fuhrwagen, oder Schlitten, beladen, oder unbeladen	2	—	4	—	3	—	2	—
- Oekonomie-Wagen mit Getreid, Heu, Holz, oder mit was immer beladen	2	—	3	—	2	—	1	—
- - - unbeladene solche	2	—	1	2	—	3	—	2
- Wagen, welche Getreid zu einer auswärtigen Mühle führen	2	—	4	—	3	—	2	—
- - Die von solchen zurück kommen	2	—	3	—	2	—	1	—
- - welche vom Auslande zu einer innländischen Mühle fahren . . . - . . .	1	—	2	—	1	—	—	2

Weg-

Weggeld-Tariff.	Von jeder Stunde erhobenen Weges.		Bruckgeld-Tariff, Belegung: Höchste.		Mittere.		Mindeste.	
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.
Von jedem Mähnstücke.								
An Wagen, welche von dieser wider über die Gränze zurück tretten	1	—	1	—	—	2	—	1
= = welche im Inland Getreid zur, oder von der Mühle bringen	—	—	1	—	—	2	—	1
Von jeder mit oder ohne Schubkarren, und Körben die Brücke zu Fuß passierenden Person	—	—	2	—	1	—	—	2
Für jedes Reit- oder Hand-Pferd, Kuh, Ochs, Stier, Rind,	1	—	2	—	1	—	—	2
= = Kalb, Schaaf, Schwein, und Geis-Vieh . . .	—	3	—	3	—	2	—	1

Mit Hinsicht auf die Bemerkungen über den Weg- und Bruckgeld-Tariff in der Zoll- und Maut-Ordnung.

Beylage F.

Anzahl der Colli oder unverpackter Gegenstände.	Gattung der Colli.	Der Colli Zeichen u. Ziffer.	Benennung der Waaren.	Gewicht nach dem baierischen Sporco-Zentner.	Ankaufswerth zum Ausgange.	Wird versendet von N. in N.	Wird versendet an N. in N.

Versendungsort und Datum.

Unterschrift des Eigenthümers, oder Spediteurs.

Beylage G.

Recepisse.

Ueber vom
bey dem Churfürstl.
unter dem Ao. 18 sub. Nro.
et Fol. erhobene Pollete, enthaltend
Colli, Sporco Zenten tt.,
und fl. kr. Mautbetrag, welche sub hodierno bey hierortigem Amte abgelegt, und mit dem Gute controllirt worden ist.

Actum den 18

Churfürstl.

Nota. Wenn über andere Belege, als Polleten, Recepisse ertheilet werden, so verstehet sich von selbst, daß die geeignete Aenderungen von den Mautämtern anzusetzen kommen.

Beylage H. Nach drey vom Hundert

Weizen				Korn			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
15	—	—	27	10	—	—	18
15	30	—	28	10	30	—	19
16	—	—	29	11	—	—	20
16	30	—	30	11	30	—	20
17	—	—	31	12	—	—	22
17	30	—	31	12	30	—	22
18	—	—	32	13	—	—	23
18	30	—	33	13	30	—	24
19	—	—	34	14	—	—	25
19	30	—	35	14	30	—	26
20	—	—	36	15	—	—	27

zahlt das Schäffel							
Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
7	—	—	12	4	—	—	7
7	30	—	13	4	30	—	8
8	—	—	14	5	—	—	9
8	30	—	15				
9	—	—	16				
9	30	—	17				
10	—	—	18				

Beylage I. Nach sechs vom Hundert

Weizen				Korn			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
20	30	1	14	15	30	—	56
21	—	1	16	16	—	—	58
21	30	1	17	16	30	—	59
22	—	1	19	17	—	1	1
22	30	1	21	17	30	1	3
23	—	1	23	18	—	1	5
23	30	1	25	18	30	1	7
24	—	1	26	19	—	1	8
24	30	1	28	19	30	1	10
25	—	1	30	20	—	1	12

zahlt das Schäffel							
Gerste.				Haber.			
im Werthe. von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe. von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	30	—	38	5	30	—	20
11	—	—	40	6	—	—	22
11	30	—	41				
12	—	—	43				
12	30	—	45				
13	—	—	47				

Beylage K. Nach neun vom Hundert

Weizen				Korn			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
25	30	2	18	20	30	1	51
26	—	2	20	21	—	1	53
26	30	2	23	21	30	1	56
27	—	2	26	22	—	1	59
27	30	2	28	22	30	2	1
28	—	2	31	23	—	2	4
28	30	2	34	23	30	2	7
29	—	2	37	24	—	2	10
29	30	2	39	24	30	2	12
30	—	2	42	25	—	2	15

zahlt das Schäffel							
Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13	30	1	13	6	30	—	35
14	—	1	16	7	—	—	38
14	30	1	18				
15	—	1	21				
15	30	1	24				
16	—	1	26				

Beylage L. Nach zwölf vom Hundert

Weizen				Korn			
im Werthe. von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
30	30	3	40	25	30	3	4
31	—	3	43	26	—	3	7
31	30	3	47	26	30	3	11
32	—	3	50	27	—	3	14
32	30	3	54	27	30	3	18
33	—	3	58	28	—	3	22
33	30	4	1	28	30	3	25
34	—	4	5	29	—	3	29
34	30	4	8	29	30	3	32
35	—	4	12	30	—	3	36

zahlt das Schäffel

Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
16	30	1	59	7	30	—	54
17	—	2	2	8	—	—	58
17	30	2	6	8	30	1	1
18	—	2	10	9	—	1	5
18	30	2	13				
19	—	2	17				
19	30	2	20				
20	—	2	24				

Beylage M. Nach fünfzehen vom Hundert

Weizen				Korn			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe. von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
35	30	5	19	30	30	4	34
36	—	5	24	31	—	4	39
36	30	5	28	31	30	4	43
37	—	5	33	32	—	4	48
37	30	5	37	32	30	4	52
38	—	5	42	33	—	4	57
38	30	5	46	33	30	5	1
39	—	5	51	34	—	5	6
39	30	5	55	34	30	5	10
40	—	6	—	35	—	5	15

zahlt das Schäffel							
Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
20	30	3	4	9	30	1	25
21	—	3	9	10	—	1	30
21	30	3	13	10	30	1	34
22	—	3	18	11	—	1	39
22	30	3	22	11	30	1	43
23	—	3	27	12	—	1	48
23	30	3	31	12	30	1	52
24	—	3	36	13	—	1	57
24	30	3	40	13	30	2	1
25	—	3	45	14	—	2	6
				14	30	2	10
				15	—	2	15

Beylage N.

Des Weg- und Brückengeldes sind befreyt:

Wirklich regierende Fürstens-Personen. —
Wirkliche Gesandte von auswärtigen Höfen. —
Kaiserliche wirkliche Reichs-Hofraths- und Kammergerichts-Räthe. —
Reitende ordinäre Posten, und Estafeten.
Alles Vieh, welches auf Weidplätze in das Ausland getrieben werden darf.

Des Brückengeldes weiters befreyte Personen und Gegenstände.

Alle und jede gehende Personen, welche an Orten wohnen, woselbst die Brücke sich befindet.
Deren Dung- so andere Fuhren, welche dieselben auf ihre eigene Feld- Wies- und Holzgründe hin und her zu machen haben.

Diese Befreyung wird jedoch nur unter dem Vorbehalte zugestanden, daß die des Brückengeldes für Fuhren befreyte Personen nach besonders zu treffenden Accorden bey Erbauung und nothwendigen Reparationen der Brücken, theils durch Beyschaffung des Holz- und Stein-Materials zu billigen Preisen, theils

theils durch unentgeldliche Hand- und Fuhrdienste beytragen.

Alle Brückenzoll-Compositionen sind aufgehoben, und sollen deren für die Zukunft keine mehr eingegangen werden.

Weg= Brücken= Gelds= Tariff, und Ordnung
für
die Churpfalzbaierischen Provinzen
Baiern, Neuburg, und die obere Pfalz.

Weggeld=Tariff.	Von jeder Stunde erhobenen Weges.		Bruckgeldtariff Belegung Höchste.		Mittere.		Mindeste.	
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.
Von jedem Mähnstücke.								
An Reisegefährtern, Reiseschlitten mit eigenen= Post= oder Lehen= Pferden bespañt	3	—	4	—	3	—	2	—
= Retour für eingespannte Pferde .	Das Gleiche.							
= = für uneingespannte Pferde	Die Hälfte.							
= Postwagen, Landkutschen, Güter= so andern Fuhrwagen, oder Schlitten, beladen, oder unbeladen	2	—	4	—	3	—	2	—
= Oekonomie= Wagen mit Getreid, Heu, Holz, oder mit was immer beladen	2	—	3	—	2	—	1	—
= = = unbeladene solche	2	—	1	2	—	3	—	2
= Wagen, welche Getreid zu einer auswärtigen Mühle führen	2	—	4	—	3	—	2	—
= = Die von solchen zurück kommen	2	—	3	—	2	—	1	—
= = welche vom Auslande zu einer innländischen Mühle fahren	1	—	2	—	1	—	—	2

Weg=

Weggeld = Tariff.	Von jeder Stunde erhobenen Weges.		Bruckgeld = Tariff. Belegung. Höchste.		Mittere.		Mindeste.	
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.
Von jedem Mähnstücke.								
An Wagen, welche von dieser wider über die Gränze zurück treten	1	—	1	—	—	2	—	1
= = welche im Inland Getreid zur, oder von der Mühle bringen	—	—	1	—	—	2	—	1
Von jeder mit oder ohne Schubkarren, und Körben die Brücke zu Fuß passierenden Person	—	—	2	—	1	—	—	2
Für jedes Reit = oder Hand = Pferd, Kuh, Ochs, Stier, Rind,	1	—	2	—	1	—	—	2
= = Kalb, Schaaf, Schwein, und Geis = Vieh . . .	—	3	—	3	—	2	—	1
Mit Hinsicht auf die Bemerkungen über den Weg = und Bruckgeld = Tariff in der Zoll = und Maut = Ordnung.								

Bemerkungen über den Weggeld-Tariff.

Die in dem Weggeld-Tariff angesetzten 3 kr. für jedes an Reisefuhrwerken oder Reiseschlitten gespannte Pferd von jeder Stunde, werden jenen Reisenden berechnet, von welchen das Amt die gegründete Vermuthung haben kann, daß dieselben von einem, um 6 Stunden von der Gränze entfernten inländischen Orte kommen, oder nach einen in gedachter Entfernung liegenden inländischen Orte sich begeben, oder die den inländischen Ort, woher sie kommen, und wohin sie reisen, durch ordentliche Pässe von Polizey- und andern Churfürstl. Civil- und Militärbehörden gehörig auszeigen können.

Reisende, welche obiger Bestimmung nicht Genüge leisten können, müssen für jedes an das Fuhrwerk, oder den Schlitten gespannte Pferd überhaupt 1 fl. 12 kr., und für die Retour 36 kr. entrichten.

Ist bey Oekonomie-Wagen dem Amte unbekannt, woher dieselben kommen, oder wohin sie ziehen, so sind für jedes an beladene Wagen gespannte Pferd 4 kr., und für jedes an unbeladene gespannte 2 kr. zu erheben.

Getreidewagen zahlen überhaupt 30 kr.

Für Vorspannspferde an Güterwagen und Schlitten wird das Weggeld nur zur Hälfte, jedoch

doch hin und her erhoben, wenn die Ueberzeugung vorhanden ist, daß sie außer dem Erforderniß der Ladung, bloß wegen der beschwerlichen Wege genommen werden mußten.

Läßt sich aber aus der geladenen Zentnerzahl schliessen, daß die Mehrzahl der Pferde der Ueberladung zuzuschreiben ist, so muß in diesem Falle auch für die Vorspannspferde die im Tariff bestimmte Gebühr ganz entrichtet werden.

Bemerkungen über den Brücken = Zoll Tariff.

Jeder Zollpflichtige wird an jeder Brücke, wo ein Brückengeld zu erheben ist, eine Tafel mit dem Churfürstl. Wappen finden, auf welcher die Klasse bezeichnet ist, worunter diese Brücke gehört. Hienach kann jeder Reisende die Brückenzollgebühren selbst berechnen, die er dem Tariff gemäß zu bezahlen hat.

Ueberfuhren.

Wenn wegen ruinirter Brücken eine Ueberfuhr auf Schiffen oder auf sonstige Art zum einstweiligen Gebrauche eingerichtet wird, so wird, bis die Brücke hergestellt ist, die doppelte Brückenzoll = Gebühr des betreffenden Ortes erhoben.

Polleten für Weg = u. Brücken = Gelds-Zahlungen.

Für jede, auch die geringste Weg = oder Brückengelds = Entrichtung muß eine Zahlungs-Pollete ertheilet werden.

Für

Für jede Weg- und Brückenzoll-Pollete wird, wenn der Zoll 5 fl. und darunter, oder gar nichts beträgt, 1 kr. Stempelgeld entrichtet. Dieses Stempelgeld steigt von 5 zu 5 fl. immer um 1 kr., so, daß von 6 bis 10 fl. einschließlich 2 kr., und von 11 bis 15 fl. 3 kr. u. s. w. erhoben werden.

Zollpflichtige, welche ihre erhaltene Weg- und Brückenzolls-Polleten sammeln, und diese zu der Churfürstl. Landesdirektion von Baiern einsenden, erhalten nicht allein die bezahlten Zoll-Stempelgebühren zurück, sondern es wird ihnen zugleich ein Empfangsschein darüber eingehändiget, durch dessen Vorlage sie gegen jede Verantwortlichkeit wegen nicht gepflogener Richtigkeit sich sicher stellen können.

Befreyungen und Nachlässe.

Für Weg- und Brückenzolls-Entrichtung hat außer den hienach benannten Personen und Gegenständen gar keine Befreyung statt; selbst nicht für die in Verrichtung Churfürstl. Aufträge reisender Civil- oder Militär-Commissärs, welche ihre hiefür geleistete Zahlungen, unter Anlage der Polleten in Aufrechnung zu stellen haben.

Des Weg- und Brückengeldes sind befreyt.

Wirklich regierende Fürsten-Personen.

Wirkliche Gesandte von auswärtigen Höfen.

Kai-

Kaiserliche wirkliche Reichshofraths = und Kammer = Gerichts = Räthe.

Reitende ordinäre Posten und Estaffeten.

Alles Vieh, welches auf Weidplätze in das Ausland getrieben werden darf.

Des Brückengeldes weiters befreyte Personen und Gegenstände.

Alle und jede gehende Personen, welche an solchen Orten wohnen, woselbst ein Brückenzoll angerichtet ist.

Deren Dung = so andere Fuhren, welche sie auf ihre eigene Feld =, Wies = und Holzgründe hin und her zu machen haben.

Diese Befreyung wird jedoch nur unter dem Vorbehalte zugestanden, daß diese des Brückengeldes befreyte Personen nach besonders zu treffenden Accorden bey Erbauung und nothwendigen Reparationen der Brücken, theils durch Beyschaffung des Holz = und Stein = Materials zu billigen Preisen, theils durch unentgeldliche Hand = und Fuhrdienste beytragen.

Alle Brückenzoll = Compositionen sind aufgehoben, und sollen deren für die Zukunft keine mehr eingegangen werden.

Anweisung der Zollbediensteten zu Hal=

Das gesammte Mautpersonal ist übrigens in seiner Privat = Instruktion nachdrücklich, und

unter

unter Androhung der geeigneten Strafen angewiesen, keinem Zollpflichtigen durch rohes und unbescheidenes Benehmen, durch unnöthigen Aufenthalt, oder auf irgend eine andere Weise Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

tung eines höflichen und bescheidenen Benehmens gegen jeden Zollpflichtigen.

Sollte demungeachtet ein Zollpflichtiger über die ihm widerfahrne Behandlungsart zu klagen Ursache haben, so hat er seine Klage bey der Churf. Landesdirektion von Baiern anzubringen, und er darf erwarten, daß ihm die gehörige Genugthuung angedeihen wird.

Jedoch muß er bey einer solchen Klagestellung zugleich immer den Beweis führen, daß er der gefoderten Zoll- und Mautschuldigkeit Genüge geleistet habe; wäre er hiebey übernommen worden, so hat er die Rückerstattung des zuviel Bezahlten zuverlässig zu gewärtigen.

Ermächtigung der Zollbediensteten gegen Zollpflichtige, die sich ungestüm und widersetzlich betragen sollten.

Dagegen sind die Mautbedienstete mittelst ihrer Instruktion ermächtiget, gegen jeden Zollpflichtigen, er sey In- oder Ausländer, welcher bey einer Mautstätte sich ungestüm beträgt, auf bescheidene Erinnerungen nicht achtet, und durch Widersetzlichkeit sich der schuldigen Zoll- und Mautgebühr-Entrichtung entziehen will, gefänglich zu verfahren, und an das nächste Landgericht zu liefern, wo er nach Beschaffenheit der

Schuld

Schuld arbitrarisch zu bestrafen ist. Ist dabey eine Defraudation untergelaufen, so tritt überdieß die Anwendung der geeigneten Defraudationsstrafe ein. Betreffen solche Vorfälle angesehene Personen vom Civil= oder Militärstande, so ist darüber unverzüglich Bericht an die Churfürstliche Landesdirektion von Baiern zu erstatten, damit von dieser die geeignete Vorkehr sogleich getroffen, oder die Anzeige davon an Se. Churf. Durchlaucht höchste Person gemacht werden kann.

Strafe gegen Weg= u. Brückenzoll= Defraudationen.

Auf allen Weg= und Brückenzoll=Defraudationen haftet die Strafe der dreyfachen Erlegung des defraudirten Betrages.

München den 7ten Dezember 1804.

Churfürstl. Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Sekr. R. R. u. E. v. Mayr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neue Zoll- und Mautordnung für die Churpfalzbaierischen Provinzen Baiern, Neuburg, und der obern Pfalz

[München] [1804]

Bibl.Mont. 5003
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726297-3